Cas.
A
3419

Bibliotheca
Casimiriana
Coburg

Landesbibliothek
Coburg

5544

IX, 1.

Ueber den Werth und die Erhaltung des christlich-kirchlichen Gottesdienstes.

Zwey Abhandlungen

von

D. Josias Friedrich Christian Löffler,

General-Superintendenten in Gotha.

Jena,

bey Friedrich Frommann.

1811.

Cs B 3419

Bibliotheca
Casimiriana

An Se. Excellenz

den Herrn Freyherrn

Wilhelm von Humboldt

Königlich-Preußischen Staatsminister und Gesandten

in Wien.

Unter meinen kenntnißreichen und wohlwollenden Freunden von Einfluß ist Keiner, von welchem ich den Inhalt dieser kleinen Schrift mehr geprüft wünschte, als von Ihnen, Mein verehrter Freund. Immer standen Sie mir, indem ich die Vorrede schrieb, vor Augen; und unwillkührlich dachte ich mir Sie, als Leser und Beurtheiler.

Ihrem Geiste ist kein Theil der menschlichen Kenntnisse, und Ihrem Herzen ist nichts, was den Menschen angeht, fremd; und in dem Verhältnisse, in welchem Sie sonst, im Preußischen Staate, zu den Gegenständen standen, welchen diese Blätter gewidmet sind, mögen Sie dieselben mehr

als einmal von allen Seiten betrachtet haben. Diese Ueberlegung und das Vergnügen, welches mit dem Wunsche und mit der Hoffnung verbunden ist, einen denkenden Mann mit sich in Uebereinstimmung zu finden, ist der Grund dieser Zuschrift, die Sie mit Güte und als ein Zeichen reiner Hochachtung aufnehmen mögen!

Gotha, den 18. März 1811.

Löffler.

Vorrede.

Unter den Stimmen, welche seit einer Reihe von Jahren über den christlich-kirchlichen Gottesdienst laut geworden sind, kann man vorzüglich eine doppelte Gattung unterscheiden. Die Eine, welche ihn tadelt und die Gleichgültigkeit dagegen rechtfertigt. Die Andere, welche gegen jene Denkart eifert und die Theilnahme fast durch Zwang erhalten wünscht.

Die erste Gattung schließt sehr verschiedene Arten in sich, die aber alle das gemeinschaftlich haben, daß sie ihre Nichtachtung und ihren Tadel gerecht glauben. Dahin gehören, außer den eigentlichen Gottesläugnern, welche freylich für sich keinen Grund haben können, an der Verehrung der Gottheit Theil zu nehmen, die Philosophen, welche behaupten, daß die Verbindung der Religionslehre mit der Sitten-

lehre den Sitten schädlich werde, weil durch die Belohnung, welche die Religion verspricht, die Tugend unrein und mangelhaft, oder vielmehr das Wesen einer reinen Tugendgesinnung gänzlich zerstört werde. Dahin gehören ferner diejenigen, welche glauben, die Anbetung Gottes bedürfe keiner an Zeit und Ort gebundenen Andacht; die stille häusliche sey der öffentlichen weit vorzuziehen; ja die letztere streite selbst mit den klaren Aussprüchen des Heilandes. Außerdem giebt es noch eine dritte Art solcher, welche, obgleich sie jene Verbindung der Religion und Moral billigen und selbst warme Freunde des Christenthums sind, doch durch das Mangelhafte und Unerbauliche des kirchlichen Gottesdienstes, sich wenigstens für ihre Personen, die dabey so wenig Befriedigung finden, berechtigt glauben, sich der gemeinsamen Andacht fast ganz zu entziehen, und nur noch so viel Theil an den Anstalten der Kirche nehmen, daß sie nicht geradehin als Getrennte von der Kirche angesehen werden mögen.

Für diese Gattung ist die erste dieser

Abhandlungen geschrieben, welche die Frage untersucht: ob es weiser sey, den kirchlichen Gottesdienst zu verlassen oder zu verbessern?

Dagegen fehlt es auch auf der andern Seite nicht an lauten Gegnern jener Urtheile. Von der Wichtigkeit einer sittlich-religiösen Denkart überzeugt, und durch die Betrachtung geleitet: daß jene Denkart, an welcher dem Menschen als Menschen, und selbst den Regierern der bürgerlichen Gesellschaft, alles gelegen seyn muß, hauptsächlich und bey dem bey weitem größeren Theile durch unsere kirchlichen Einrichtungen und Andachten geweckt, belebt und wirksam gemacht werde; haben sie mit Recht sich gegen jene Urtheile erhoben und alles aufbieten zu müssen geglaubt, um die Aufmerksamkeit auf jene die christliche Religiosität befördernden Anstalten aufs neue zu lenken, und die Theilnahme besonders an der sonntäglichen Erbauung wieder allgemeiner zu machen. Je rühmlicher dieser Eifer ist, um desto mehr ist auch zu wünschen, daß er nicht aus den Schranken trete, welche die Natur der Sache selbst

setzt; und daß er insbesondere nicht Mittel empfehle, welche, wenn auch die Macht der Regierungen sie anwendbar finden sollte, doch nicht in dem Gebiete der christlichen Kirche überhaupt oder der protestantischen insbesondere liegen.

Für diese ist besonders die zweyte Abhandlung geschrieben, welche die Verbindlichkeit zur Theilnahme nach christlichen, apostolischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Rücksichten untersucht.

Da die Sache wichtig genug ist, um nicht blos von den eigentlichen Mitgliedern des kirchlichen Lehrstandes, sondern überhaupt von Allen beherzigt zu werden, welchen die moralisch-religiöse Ausbildung der Menschen nicht gleichgültig ist, oder welche sie zu befördern den Einfluß haben; so habe ich jene Abhandlungen, aus zwey fast nur Predigern zu Gesicht kommenden Schriften (Neue Predigten. Erste Sammlung. Jena 1801. gr. 8. und Magazin für Prediger. Band 5. St. 1. Jena 1810. gr. 8.) besonders abdrucken lassen.

Gotha den 16. März 1811.

Erste Abhandlung.

Ist es weiser, den christlichen Gottesdienst zu verlassen, oder zu verbessern?

Unter denjenigen, welche sich dem öffentlichen Gottesdienste entziehen; sind natürlich diejenigen die ersten, welche den Glauben an ein von der Welt verschiedenes Wesen, aus dessen Verstand und Willen das Daseyn, die Einrichtung und Fortdauer der Welt erklärt zu werden pflegt, leugnen; es sey, daß sie, ohne selbst die Gründe dafür und dagegen erwogen zu haben, blos andern in ihren Urtheilen folgen, oder daß sie alle Erscheinungen der Welt aus mechanischen Ursachen erklären zu können glauben, oder daß sie jene Frage über den Ursprung und die Regierung der Welt überhaupt für den Menschen für unbeantwortlich halten, und die Sache selbst, ohne Entscheidung, dahin gestellt seyn lassen.

Es würde eine große Unbilligkeit seyn, wenn man alle diese Nichtglaubenden, besonders wenn von der ersten Gattung, welche eine eigene Ue-

berzeugung und Handlungsweise nicht haben, abgesehen wird, durchaus für unmoralische oder gewissenlose Menschen erklären wollte. Sie selbst nicht nur würden dieses Urtheil als eine Ungerechtigkeit betrachten; sondern es würde auch durch die Erfahrung und durch folgende Gründe widerlegt werden.

„Es ist allerdings, würden sie zu ihrer Vertheidigung sagen, ein großer Unterschied zwischen einem Glaubenden und Uns; aber dieser Unterschied hat keinen Einfluß auf unsere Gewissenhaftigkeit und Tugend; er bezieht sich blos auf gewisse speculative Vorstellungen über den Ursprung der Welt und auf gewisse Bewegungsgründe im Gemüthe; aber in Absicht dessen, was die Wirkung des Glaubens seyn soll, in Absicht der tugendhaften Gesinnung und Handlungsweise, verschwindet jener Unterschied ganz. Denn weit entfernt, daß wir das Daseyn des moralischen Gefühls und des Gewissens in dem Menschen, oder seine Verbindlichkeit, den Vorschriften der Sittenlehre zu folgen, leugnen sollten; weichen wir von dem Glaubenden, der seine Tugend Religiosität nennt, da wir die unsere nur Gewissenhaftigkeit zu nennen

wagen, blos darin ab: daß Jener, indem er das Daseyn und die Einrichtung der Welt und ihrer einzelnen Theile, und also auch die Einrichtung der menschlichen Natur aus dem Willen eines außerweltlichen Wesens erklärt, in den Gesetzen seiner Natur, Gesetze der Gottheit sieht, daß er also auch die Aussprüche seiner Vernunft als Gebote derselben betrachtet, und sie folglich, nicht blos weil seine Natur sie ihm vorschreibt, sondern weil sie Gebote des höchsten Wesens sind, aus Achtung, Dankbarkeit, Gehorsam erfüllt; da wir hingegen, indem wir das Moralische im Menschen aus physischen Ursachen ableiten, oder die ganze Untersuchung, wie dasselbe in den Menschen gekommen seyn mag, dahin gestellt seyn lassen, uns, ohne Rücksicht auf eine Gottheit, durch unsere Natur selbst, zur Tugend verpflichtet halten. Es ist klar, sagen sie, daß hier, um tugendhaft zu seyn, alles auf die Anerkennung des Gewissens und auf die Verpflichtung, ihm zu gehorchen, ankommt; nicht aber auf die Erklärung der Art, wie das Gewissen in den Menschen kömmt, oder auf die Gründe, aus welchen es verpflichtet. — Es mag seyn, daß der Religiöse, indem er die Gebote des Gewissens als

die eines außerweltlichen Wesens betrachtet, welches seine Tugend bemerkt und belohnt, sich dabey ruhiger und zufriedener befindet; aber tugendhafter, als der blos Gewissenhafte, wird er darum nicht seyn."

Man müßte die Unmöglichkeit, daß man der Vernunft und dem Gewissen auch ohne eine bestimmte Meynung über ihren Urheber folgen könne, darthun, wenn man leugnen wollte, daß der Atheist, welcher sich nicht erlaubt, die Einrichtung der Welt von einem weisen Willen abzuleiten, ein tugendhafter Mann seyn könne; und man müßte der Geschichte und der eigenen Erfahrung widersprechen, wenn man verkennen wollte, daß es unter ihnen Männer von ausgezeichneter Rechtschaffenheit gegeben habe. Und wie wenig sie auch Gegner der Moralität nothwendig seyn müssen oder zu seyn pflegen, beweiset selbst die Erscheinung, daß man sogar solche unter ihnen findet, welche, ohne Leichtsinn, sich aus dem Grunde bey dem öffentlichen Gottesdienste andächtig beweisen, weil, nach ihrem eigenen Urtheile, kein Mensch des Unterrichts in der Moral und vielleicht nur Wenige des Glau-

bens an eine menschenähnliche, das Gute belohnende und das Böse bestrafende, Gottheit entbehren können. Der berühmte französische Naturgeschichtschreiber, in dessen classischem Werke man nur den Namen der Gottheit mit dem Namen der Natur vertauschen darf, um den Glauben an jene ganz verschwinden zu sehen, und der dabey so ängstlich genau in der Theilnahme an dem äußerlichen Gottesdienste war, ist ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art, und seine Denkart vielleicht der Punct, von welchem man ausgehen müßte, um auch diese Mitglieder der Gesellschaft für die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und für die Bemühung zu gewinnen, ihn dem Verstande annehmlicher und für die Gesinnung und Tugend desto wirksamer zu machen.

Doch ich verlasse dieses Raisonnement, da ich nicht sowohl Gottesleugner überzeugen, als vielmehr Gläubige mit unserm öffentlichen Gottesdienste aussöhnen möchte.

Hiebey scheint vor allen Dingen die Bemerkung nicht ganz überflüssig zu seyn, daß die äu-

ßerliche gemeinsame und öffentliche Andacht und Gottesverehrung, so unverkennbar und weit verbreitet auch ihr Nutzen ist, doch von keiner unbedingten Nothwendigkeit sey; indem die Behauptung des Gegentheils noch bisweilen den Vertheidigern des öffentlichen Gottesdienstes zum Vorwurf gemacht wird. Der Ungrund einer solchen Behauptung erhellt nicht deutlicher als aus der Art, wie die Andacht und die religiöse Gesinnung in dem Gemüthe entsteht. Sobald nämlich der Mensch mit dem Glauben an Gott erfüllt ist, mit der Vorstellung von dem Daseyn eines Wesens, aus dessen Eigenschaften er sich die Einrichtung und die Dauer der Welt erklärt, und das er also als ihren Schöpfer, Erhalter und Regierer betrachtet: so entstehen in seinem Gemüthe die Empfindungen der Bewunderung, der Dankbarkeit, des Vertrauens, des Gehorsams um so lebhafter, je größer seine Vorstellung von den Eigenschaften Gottes ist. Diese Empfindungen sind die natürliche Folge jener Vorstellung, welche davon unzertrennlich ist. Bleiben diese Empfindungen in der Seele verschlossen: so ist dies der Zustand der innern Andacht. Gehen diese Empfindungen in Worte, in Geberden und Handlun-

gen über: so entsteht der Zustand der äußerlichen Andacht, und ihre Wirkung ist, zum Beyspiel, der Gesang, das Gebet des einzelnen Menschen. Theilt er diese Aeußerungen der Andacht mit Andern: so entsteht eine gemeinsame Andacht; und wird eine solche gemeinsame Gottesverehrung von der höchsten Autorität im Staate genehmigt: so entsteht ein öffentlicher Gottesdienst. — Diese Entwickelung führt auf eine doppelte wichtige Folge, theils, daß die eigentliche Andacht selbst nicht erzwungen werden kann, sondern daß sie die natürliche, aber auch die nothwendige Folge der Erkenntniß und der Ueberlegung ist; theils, daß die gemeinsame und öffentliche Andacht vor Gott von keiner Nothwendigkeit ist; sondern daß bey der Andacht überhaupt, und also auch bey den Arten, wie sie sich äußert oder nicht äußert, alles darauf ankommt, daß das Gemüth mit den Gedanken, Empfindungen und Vorsätzen wirklich erfüllt sey, welche aus der Betrachtung Gottes und aus der Ueberdenkung unseres Verhältnisses zu ihm entspringen.

Auch sind wir hierüber so einig, daß wir der äußerlichen Andacht keinen Werth beylegen, wenn

sie aus Heucheley entsteht, die blos die Zeichen der Andacht annimmt, um durch den Schein zu täuschen, oder mit Leichtsinn und Gedankenlosigkeit verbunden ist, so, daß nur der Körper die Zeichen der innern Empfindungen mitmacht, ohne daß das Gemüth mit den Gedanken beschäftigt ist, wovon die äußerliche Andacht der Ausdruck seyn soll.

Ja, wir sind nicht blos weit entfernt, eine unbedingte Nothwendigkeit des äußerlichen gemeinsamen Gottesdienstes zu behaupten, sondern wir mißbilligen sogar die unter uns eingeführte Benennung der Sache, und finden den Ausdruck Gottesdienst, nach unsern gegenwärtigen Begriffen, nicht nur unschicklich, sondern auch, ohne weitere Erklärung und Einschränkung, gefährlich und dem Mißbrauche unterworfen.

Dieser Ausdruck stammt bekanntlich aus dem Judenthum, in welchem er einen verständlichen Sinn hatte. Nach der mosaischen Verfassung war Gott der eigentliche Regent des Landes; er hatte darin seine Residenz; zu seinem

Hofstaate war ein ganzer Stamm der Nation geordnet, welcher den täglichen Dienst, nach der Vorschrift des Gesetzes, verrichtete. Alle Einwohner des Landes wurden als Unterthanen, Knechte, Diener des Jehovah betrachtet; die männliche Erstgeburt gehörte Ihm als ein Eigenthum; und an den hohen Festtagen erschien die ganze Nation bey seinem Tempel, um ihm zu huldigen und die geordneten Abgaben zu entrichten. In einer solchen Verfassung hatte die Redensart: Gott dienen, einen Sinn. In der Folge, als der jüdische Cultus moralischer ward, und überhaupt, weil auch die in dem mosaischen Gesetze enthaltenen sittlichen Vorschriften, als Vorschriften des Landesherrn angesehen wurden, ward jede Erfüllung eines göttlichen Gesetzes, von welcher Art es seyn mochte, ein Dienst Gottes genannt.

Aus dem Judenthum ist dieser Sprachgebrauch in das Christenthum übergegangen, und selbst da noch geblieben, nachdem der jüdische äußerliche Gottesdienst, mit der Zerstörung des Tempels, seine Endschaft erreicht hat.

Jetzt ist dieser Ausdruck unschicklich. Auch der gemeinste Christ weiß, wenn ihm die Sache gehörig deutlich gemacht wird, daß der Gottheit kein Dienst geleistet, keine Gefälligkeit erwiesen werden kann; daß die äußerliche Verehrung, die in Opfern, Geschenken, Gebräuchen besteht, abgeschafft ist; und daß durch dasjenige, was wir jetzt Gottesdienst nennen, vielmehr uns ein Dienst erwiesen wird; indem wir dadurch belehrt, im Vertrauen auf die Vorsehung gestärkt und mit frommen Vorsätzen erfüllt werden. Aber Belehrung über Recht und Unrecht, über das, was der Mensch thun oder lassen soll; Nachweisung der Mittel, durch welche er sich gewöhnt oder entwöhnt; Erinnerung an Gottes Weisheit, Gerechtigkeit und Güte und dergleichen, das sind lauter Dinge, durch welche dem Menschen selbst der größte Dienst erwiesen wird.

Darüber ist auch die Uebereinstimmung so groß, daß wahrscheinlich statt des Wortes Gottesdienst schon längst ein anderes eingeführt wäre, wenn der Gebrauch eingeführter Wörter sich so leicht ändern ließe, als die Begriffe, welche an jene Worte geknüpft sind. Und wenn sich in

dem gegenwärtigen Falle auch nur ein passenderes und erschöpfendes Wort so leicht finden ließe! Denn auch das Wort Gottesverehrung drückt nur einen Theil desjenigen, was bey unserm öffentlichen Gottesdienste geschieht, nicht das Ganze aus. Ein gefaßter guter Vorsatz; eine erlangte Belehrung über die Art, wie eine böse Gewohnheit gebrochen wird; die Berichtigung eines moralischen Begriffs; — dies, und was dem ähnliches durch den Vortrag des Predigers bewirkt werden soll, ist eigentlich keine Verehrung Gottes; weil wir sonst z. B. jede moralische Vorlesung, und so Manches Andere, was Berichtigung der Erkenntniß und Erweckung guter Gesinnung zum Zwecke hat, auch eine Gottesverehrung nennen müßten. So schwer ist es oft, die Namen, besonders die geweyheten Namen heiliger Dinge, zu ändern, selbst wenn sie eine anerkannte Unschicklichkeit in sich schließen.

Aber der Verständige und Billige hält sich auch hier mehr an die Sache, als an die Worte. Er verwirft die erste, wenn sie gut und nützlich ist, nicht des Namens wegen, gesetzt, daß dieser auch nicht der schicklichste und man-

chem Mißbrauch unterworfen sey. Und daher komme ich nun von dem Namen zu der Sache selbst.

Was ist also unser christlicher Gottesdienst? was seine Absicht? wozu soll er das Mittel seyn? was bey uns bewirken?

Unser christlicher Gottesdienst hat die Absicht, moralisch religiöse Gedanken, Empfindungen und Vorsätze zu wecken, zu beleben und unter uns zu erhalten. Er ist daher mit einem Unterrichte über unsere Pflicht und über Gott verbunden. Er erinnert uns an das, was wir unsern Mitmenschen und uns selbst schuldig sind; er sucht uns über unser Verhältniß zu dem Urheber und Regenten der Welt zu belehren; und stellt uns die Regeln unsers Verhaltens als Vorschriften der höchsten Weisheit und Gerechtigkeit dar.

Wenn wir in eine christliche Kirche gehen, so erblicken wir eine Versammlung, welche sich das ganze menschliche Geschlecht von Gott, dem höchsten Regenten der Welt, dem Heiligen und

Gerechten, abhängig denkt. Hier bringen sie Ihm die Empfindungen der Bewunderung und des freudigen Dankes dar; hier erinnern sie sich an die höchste Weisheit und Güte; hier trösten sie sich über die Beschwerden und Leiden des Lebens durch die erneuerte Vorstellung einer alles regierenden Weisheit und Gerechtigkeit; hier ermuntern sie sich zur Geduld und zur Ergebung durch die Hoffnung auf Gott und durch die Erwartung einer bessern Welt; hier verpflichten sie sich aufs neue, dem Gewissen und der erkannten Pflicht ohne Reue zu folgen. Und so stärken sie sich im Vertrauen, in der Geduld, in der Gewissenhaftigkeit, in der Menschenliebe.

Und das Mittel dazu ist ein Gebet, ein Gesang, eine belehrende, herzliche Rede.

Gesetzt, daß ich auch keines Unterrichts bedürfte; würde die Theilnahme an einer solchen Versammlung mich nicht, durch Erweckung meiner Gefühle, in Gedanken und Gesinnungen stärken, welche für meine Tugend und Ruhe von der erheblichsten Wichtigkeit sind? Und welcher Mensch bedarf solcher Ermunterungen nicht?

Man sage dagegen nicht, daß die Verehrung Gottes an keinen Ort und an keine Zeit gebunden seyn dürfe; daß man allein, in der Einsamkeit, andächtiger seyn könne, als in der öffentlichen Zerstreuung; und daß der Stifter der christlichen Religion, dessen Aussprüche ohnehin von dem größten Ansehen seyn sollten, jene äußerliche an Orte und Zeiten gebundene Anbetung selbst gemißbilligt habe. Denn ich fürchte, daß dieser letztere Gedanke blos auf einem Mißverständnisse beruhe, und ich zweifele, ob der erstere auch die Aufgeklärtesten und Besten von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste lossprechen könne.

So bekannt es ist, daß unser Heiland die wahre Anbetung Gottes eine Anbetung des Geistes, im Gegensatz der äußerlichen, an Orte und Zeiten gebundenen, nennt; so äußert er doch dieses Urtheil gegen diejenigen, welche nicht blos eine Nothwendigkeit der äußerlichen Andacht behaupteten, sondern welche sogar glaubten, daß sie auch an einem bestimmten Orte geschehen müsse. — Ganz anders ist es mit unserm christlichen gemeinschaftlichen Gottesdienste.

Weit entfernt zu glauben, daß der äußerliche Gottesdienst von einer unbedingten Nothwendigkeit sey, oder daß er nur an einem gewissen Orte oder zu einer gewissen Zeit auf eine andächtige und Gott gefällige Art verrichtet werden könne; lehren wir vielmehr, daß alle Anbetung Gottes nur in so fern einigen Werth habe, als der Geist des Menschen daran Antheil nimmt. Aber dies hindert nicht, daß Gott an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit angebetet werden könne; und, da hier von einem gemeinschaftlichen Gottesdienste Mehrerer die Rede ist, so ist nothwendig, daß dafür Ort und Stunde bestimmt sey. Aber dieser Ort, diese Stunde ist von keiner Nothwendigkeit; sondern wir wissen, daß Gott an jedem Orte in der weiten Schöpfung, und in jedem Theile der Zeit, von jedem menschlichen Geiste auf eine würdige Art angebetet werden kann.

Und ist unser öffentlicher Gottesdienst nicht offenbar jene wahre Anbetung im Geiste selbst, oder das Mittel sie zu befördern?

Bey unserm öffentlichen Gottesdienste ist nur unser Geist beschäftigt, und er ist beschäftigt, entweder mit der Größe und Wohlthätigkeit Got-

tes, oder mit der Art, ihm in Gesinnungen und Handlungen ähnlich zu werden. Gesang, Gebet, Vorlesung der heiligen Schrift, Predigt — alles ist Beschäftigung für unsern Geist, und unser Körper nimmt nur in so fern Theil, als er von dem Geiste nicht getrennt werden kann.

Ueberhaupt aber ist die christliche Gottesverehrung nicht aus dem Tempel, sondern aus der Synagoge entsprungen; und was in der letztern geschah, hat wohl immer die Billigung unseres Heilandes gehabt. Hier wurde die heilige Schrift gelesen, erklärt und mit Ermahnungen begleitet; hier fand man Belehrung für den Verstand und Ermunterung für das Herz; und unser Heiland selbst verschmähete nicht als Lehrer in ihr aufzutreten. Wie verschieden war dies alles von dem bekannten Dienste Gottes bey dem Tempel zu Jerusalem, wo man nur Opfer und Gebräuche sah!

So lange nun unser christlicher Gottesdienst von dieser Beschaffenheit ist; so lange wird es auch des vernünftigen Christen nicht unwürdig

seyn, an seinen Versammlungen Theil zu nehmen.

Wir haben aber, bey der jetzigen Verfassung der Kirche und bey ihrer Verbindung mit der bürgerlichen Gesellschaft, noch mehrere Gründe dazu.

Ohne uns jetzt in die Erörterung der Frage einzulassen: ob es rathsam sey, die Kirche mit dem Staate zu verbinden, und unter den verschiedenen Religionen eine vor den andern zu begünstigen, und manche vielleicht gänzlich zu verbieten; betrachten wir nur die Lage der Sache, wie sie jetzt wirklich ist, und wahrscheinlich noch lange seyn wird. Was nämlich in unsern christlichen Staaten dem öffentlichen Gottesdienste eine so große Wichtigkeit giebt, ist, daß mit dem Unterrichte in der Religion auch der Unterricht in der Moral verknüpft, und daß der letztere von dem erstern fast ganz abhängig ist. — Der Unterricht in der Sittenlehre wird dem bey weitem größten Theile unserer Mitbürger blos durch Männer ertheilt, welche zugleich Lehrer der Religion sind und dem öffentlichen Gottesdienste

vorstehen, oder von solchen, welche ihrer Aufsicht und Leitung unterworfen sind. Dieser Unterricht wird ferner nach Büchern ertheilt, in welchen Sittenlehre und Religionslehre nicht getrennt, sondern auf das innigste verbunden sind, und welche größtentheils nicht nur von denjenigen, welche die öffentliche Erbauung leiten, verfaßt, sondern auch aus den christlichen Religionsschriften gezogen sind.

Ob nun zwar in denjenigen Ständen, welche auf eine wissenschaftliche Art erzogen und zum Lesen anderer Schriften gewöhnt werden, zu jenem ersten Unterrichte in der Religion, in der Folge der Zeit, ein philosophischer, von dem Christenthume unabhängiger, Unterricht in der allgemeinen Religionslehre und Moral hinzu zu kommen pflegt; so ist doch dieses ein Fall, in welchem sich nur ein sehr kleiner Theil unserer Mitchristen befindet; und der Unterricht durch andere Schriften, deren Lesen jetzt so weit verbreitet ist, ist, in Absicht religiöser und sittlicher Grundsätze, welche daraus geschöpft werden können, nicht nur oft von sehr zweydeutigem Werthe, sondern er wird gleichfalls, wenn vom ganzen

Umfange der christlichen Kirche die Rede ist, nur einer sehr geringen Zahl ihrer Mitglieder zu Theil. Es ist daher sehr zu fürchten, daß, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge, mit der Abnahme der Achtung gegen den öffentlichen Gottesdienst auch zugleich die Gleichgültigkeit gegen den Unterricht in der Moral herrschend werde, und daß davon eine große Verschlimmerung eines großen Theils unserer Mitbürger die Folge sey.

Aber auch abgesehen von demjenigen, was wir Andern und den öffentlichen Sitten schuldig sind, wer, wie rein und geistig seine Vorstellung von dem höchsten Wesen sey, könnte es seiner unwürdig finden, an der öffentlichen Huldigung der Gottheit, an der Bewunderung ihrer Größe, an den Empfindungen der Dankbarkeit oder an den Erweckungen zum Vertrauen, zur Geduld und zur Ergebung, Theil zu nehmen, und in die Gesänge und Gebete einzustimmen, durch welche solche Empfindungen geweckt oder ausgedrückt werden? — Oder, wer, wie rein und lauter seine Gesinnung sey, sollte nicht bisweilen eine Ermunterung zur Menschenfreund-

schaft in der Versammlung Vieler, eine Erwe-ckung zur Selbstprüfung und zur Durchforschung eines Herzens, das uns so oft selbst täuscht, für sich nützlich finden? — Oder, welcher Aufgeklär-te, wie groß und richtig seine Einsicht sey, soll-te nicht, außer der Befestigung in seinen Kennt-nissen und Gesinnungen, wenn auch keine neue Belehrung, doch noch manchen Stoff zu weite-rem Nachdenken in den öffentlichen Reden über religiöse Gegenstände finden? — Und welcher Menschenfreund, dem das Wohl seiner Mitbür-ger nicht gleichgültig ist, möchte Versammlungen so ganz verschmähen, in welchen nicht selten auch auf Mängel in unserer öffentlichen Verfassung aufmerksam gemacht, und zur Verbesserung dersel-ben ermuntert wird? Wie manche Anstalt zur Versorgung der Armen, zur Erziehung der Ju-gend, zur Unterweisung der Unwissenden ist doch auf diese Art begründet oder erweitert; wie man-cher lange bestandene, aber endlich öffentlich ge-rügte Mißbrauch abgestellt, und zu wie vielem Guten in den Familien und im Großen dabey der Grund gelegt worden?

Aus diesem Grunde begreife ich nicht, wie

ein wohlwollender Patriot, der die Gesellschaft, deren Mitglied er ist, liebt, der in ihr jeden Mißbrauch abgestellt, jeden Mangel gehoben wünscht, der sich freuet, wenn er selbst etwas zur Begründung oder Verbesserung einer nützlichen Anstalt beytragen kann — ich begreife nicht, wie ein solcher sich dem öffentlichen Gottesdienst entziehen, und wie er nicht vielmehr auf alle Art zur Verbesserung und fruchtbarern Einrichtung desselben mit Weisheit und Wärme beytragen möchte?

Und betrachte ich die Sache als Mensch, nicht als Mitbürger eines geschlossenen Staates, sondern als Glied der großen menschlichen Gesellschaft, welches mit Allen seines Geschlechts eine gleiche Natur und eine gleiche Bestimmung hat; wie vortrefflich ist es, daß durch Hülfe des Unterrichts in der Religion der Begriff eines vollkommenen Wesens, nach dem Ideal, das sich der Mensch von geistiger Vollkommenheit bilden kann, aus dem Menschen selbst entwickelt und unter uns wirksam erhalten wird!

Ich will gern zugeben — denn wer, der ei-

nigermaßen über die Natur des Menschen, und über die Art, wie sich Begriffe und Gesinnungen bei ihm entwickeln, nachgedacht hat, wird dies leugnen wollen? — daß der Begriff der Gottheit, wie er auch in dem besten Menschen, in jedem Sinne des Worts, ist, nur von unserer eigenen menschlichen Natur abgezogen ist, und daß er uns nur den Geist des Menschen, ohne Einschränkung und Mängel, mit seinen geistigen, moralischen und physischen Eigenschaften, im höchsten Grade darstellt. Aber, wie erwünscht ist es dessen ungeachtet, daß der Mensch sich zu einem solchen Ideal erhebt, daß auch der Ungebildetste und Roheste sich zu einem solchen Ideal zu erheben gewöhnt wird; daß er die höchste Vollkommenheit in einem uneingeschränkten, alles in richtiger Erkenntniß umfassenden Verstande, und in einem heiligen, von jedem Unrecht entfernten und alle mit Wohlwollen umfassenden Willen denken lernt; daß er zu dem Glauben geführt wird, daß jener Geist, mit jener Einsicht, mit jener Kraft und mit jenem Willen, der Welt vorstehe; und daß er durch seinen eigenen Verstand und durch sein eigenes Herz an ein solches Wesen zu glauben, und in der Aehnlich-

keit mit ihm seinen höchsten Vorzug zu sehen, sich gedrungen fühlt!

Nun ist ihm Erkenntniß und Tugend das Höchste, wornach er zu streben hat; Unwissenheit und Laster das Einzige, was er fliehen muß. Nun ist seine Ruhe so fest begründet, daß er, ob er dem Rufe der Tugend folgen solle, nie zweifelhaft seyn kann. Denn nun erscheint ihm die Welt als ein unter dem höchsten Geiste vereinigtes Ganze; nun zweifelt er nicht, daß in ihr alles den Gesetzen der Weisheit und der Gerechtigkeit folge; nun sind ihm Erscheinungen, die er nicht zu erklären vermag, nichts als Aufgaben, die sich ihm lösen würden, wenn seine Einsichten, wie die Einsichten der Gottheit, keine Schranken hätten; nun sieht er ein, daß er der Stimme des Rechts, die sich in seinem Gewissen regt, nicht widerstehen könne, ohne der Gottheit, seinem Urbilde, unähnlich zu werden; nun umfaßt er alle Geschöpfe und alle Menschen mit Wohlwollen und Liebe, weil jede, auch die kleinste Ungerechtigkeit mit den Gesinnungen und der Handlungsweise des höchsten Wesens im Widerspruch seyn würde; und da er alle Gesetze der

physischen und der moralischen Welt als Gesetze des höchsten Verstandes und des heiligsten Willens betrachtet, so wird nun der Gehorsam gegen diese Gesetze, nach seinem eigenen innersten Urtheile, seine höchste Ehre, und ihre Verletzung seine höchste Schande. — So, dünkt mich, wird der Mensch durch den Begriff von einem vollkommenen Geiste über die höchste menschliche Vollkommenheit belehrt und dafür erwärmt; und es bleibt ihm nur der Wunsch und das Bestreben übrig, daß er nicht aus unrichtiger Erkenntniß, oder aus Mangel bedachtsamer Ueberlegung in einzelnen Fällen anders handele, als er nach erlangter richtigerer Einsicht oder bey bedachtsamerer Ueberlegung gehandelt haben würde; denn sein Wille recht zu thun, welche Aufopferung es auch koste, ist nun unerschütterlich fest gegründet.

Leistete die Religion und der öffentliche Gottesdienst unserem Geschlechte nur diesen Dienst; welcher Mensch von einigem Gefühl, welcher Patriot von einigem Wohlwollen sollte nicht wünschen, daß dieser Dienst allen Menschen, und allen seinen Mitbürgern zu Theil würde!

Ja, sagt man, wenn euer Gottesdienst von dieser Beschaffenheit wäre, wenn er das wirklich leistete, was er leisten könnte; so wollten wir die Billigkeit, an ihm Theil zu nehmen und ihn zu bessern, nicht verkennen; aber ist er nicht größtentheils das Gegentheil desjenigen, was ihr von ihm rühmt?

„Zuerst, sagen die Philosophen, ihr Theologen verderbt sogar die Moral, indem ihr sie mit der Religionslehre verbindet. Wenn jene uneigennützig, ohne Rücksicht auf persönlichen Vortheil handeln lehrt; so lehrt die Religion nur der Belohnung wegen gut handeln, und das Böse nur der Bestrafung wegen unterlassen. Wo dann der Mensch jene Belohnung nicht sieht, oder diese Bestrafung nicht fürchtet — da thut er weder das Gute, noch unterläßt er das Böse. Und selbst da, wo er, nach eurem eigenen Urtheil, Strafe zu fürchten hat, — da lehrt ihr ihn, der Strafe, die er verdient zu haben nicht verkennen kann, durch willkührliche, mit der Tugend in keiner Verbindung stehende Mittel zu entgehen; und die Belohnung, der er unwürdig ist, lehrt ihr ihn gleichfalls auf ähnliche Art fin-

den. So könnt ihr durch die Hülfe der Religion, durch ihre Bestrafungen und Belohnungen, nicht nur keine allgemeine Tugend bewirken; sondern ihr tretet sogar der reinen Moral in den Weg, und hindert durch ihre Verbindung mit eurer Religionslehre, was sie, allein, gewiß leisten würde."

Hierauf, scheint es, kann man nicht ohne Grund erwiedern: dieser Vorwurf trifft nicht die Religion selbst, sondern nur eine sehr inconsequente Religionslehre. Denn, wenn sich der Religiöse auch eine Belohnung des Guten und eine Bestrafung des Bösen denkt; so wird er das Gute überall thun, und das Böse überall unterlassen müssen, weil die Gottheit die Tugend jedesmal belohnt, und das Laster jedesmal bestraft; weil, wenn es wahr ist, daß sie belohnt und straft, es unmöglich ist, daß sie je dem Laster die Belohnung der Tugend, oder der Tugend die Bestrafung der Sünde zuerkenne; weil es selbst undenkbar ist, daß, wenn sie einmal gewisse Folgen mit gewissen Handlungen oder Gesinnungen verbunden hat, sie jene Folgen ausbleiben lasse oder verwechsele. Und folglich wird der

Religiöse, wenn in seinen Begriffen kein Widerspruch seyn soll, das Gute überall thun, und das Böse überall meiden, weil er der Gottheit überall sichtbar und ganz unterworfen ist, und weil er nicht glauben kann, daß die Gottheit in ihrem Verfahren sich auch nur einmal ungleich sey. — Die Religion kann also so gut, wie die Moral, eine allgemeine Tugend bewirken.

„Aber, fährt der Philosoph vielleicht fort, wenn auch der Erfolg der Religiosität derselbe als der Moralität in den Handlungen selbst ist; so verdirbt die Religion doch die Gesinnung, aus welcher jene entspringen, und welche den eigentlichen Werth der Tugend ausmacht. Nach dem bekannten Unterschiede, auf welchen die neuere Philosophie besonders aufmerksam macht, ist es ja nicht unmöglich, daß Jemand jederzeit vorschriftsmäßig, und doch nie tugendhaft handele. Und das ist der Fall eures Religiösen."

Gesetzt, es sey so, daß die Religion zwar immer recht handeln lehre, aber nicht ohne Rücksicht auf die Billigung oder Mißbilligung, auf

die Belohnung oder Bestrafung der Gottheit, und daß dadurch also, wenn auch das Handeln selbst untadelhaft bliebe, doch die Reinheit des Bewegungsgrundes getrübt würde; so, scheint es, müßte man wenigstens die Religionslehre als das vollkommenste nicht blos Policey= sondern auch Tugend=Gesetz für die menschliche Gesellschaft ehren, indem sie nicht nur alle Zwangspflichten, sondern auch alle Tugendpflichten aus Rücksicht auf den Allwissenden, der uns überall sieht, und aus Rücksicht auf den Herzenskündiger, der auch die geheime Gesinnung kennt, beobachten lehrt. — Nun aber habe ich als Mitbürger mehr zu fordern nicht die Berechtigung, als daß Jeder, mit dem ich durch das gesellschaftliche Leben verbunden bin, alle Pflichten, sowohl diejenigen, zu deren Leistung er durch obrigkeitliche Gewalt angehalten werden kann, als diejenigen, zu welchen er ohne äußerlichen Zwang, blos durch die Stimme des Gewissens und der Menschlichkeit aufgefordert wird, gegen mich und gegen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft in allen Verhältnissen, zu jeder Zeit und an jedem Orte, erfülle. Mehr, sage ich, bin ich als Mitbürger zu fordern nicht berechtigt; gesetzt, daß mir auch, als Mensch,

über die Beweggründe zur Erfüllung der Tugendpflichten meiner Mitbürger noch ein Wunsch übrig bliebe. Und so müßte ich wenigstens, als Mitbürger, die Religion ehren, und wünschen, daß alle, welche mit mir zu einem Staate gehören, oder vielmehr alle Menschen religiös seyn mögen, so lange sie sich zu einem angeblich höhern Gesichtspunkt noch nicht erhoben haben, oder zu erheben im Stande sind. — Da nun unsere christliche Religion jede gute Handlung und jede gute Gesinnung gebietet; da sie dem Menschen überall recht zu thun und recht gesinnt zu seyn zur Pflicht macht, wenn ihm das Wohlgefallen der Gottheit etwas werth ist: so sieht man, wie sehr die christliche Religion von jedem Bürger christlicher Staaten geschätzt und unter seinen Mitbürgern in Achtung erhalten zu werden verdient.

Beyläufig mag hier die nicht unwichtige Bemerkung stehen, die durch den Zusammenhang ein besonderes Licht erhält: daß nicht leicht eine Lehrart den Sitten und der Gewissenhaftigkeit nachtheiliger und gefährlicher werden könne, als diejenige, welche lehrt: daß Gott nach Willkühr

und aus freyer Gnade handele; daß er die Sünde ungestraft lasse; daß er die Belohnung des Guten auch ohne Uebung des Guten ertheile; und daß er überhaupt den Menschen nicht nach der Würdigkeit, die aus dem eigenen Verhalten entspringt, behandele. Diese Lehrart, welche die Tugend zu etwas macht, das ersetzt werden kann, wenn sie mangelt, und durch welche das Laster unschädlich wird, wenn es da ist — darf man sich wundern, wenn sie die Philosophen und selbst die Theologen empört?

Doch ich kehre von dieser Bemerkung zu der Hauptsache zurück, und frage: ist es auch wahr, daß die Religion die tugendhafte Gesinnung, ob sie sie gleich in ihrer Wirkung nicht hindert, wenigstens minder lauter macht? und zwar dadurch, daß der Religiöse sich vorstellt, daß Gott die Tugend billige und das Laster mißbillige? und daß er diese Billigung und Mißbilligung unter die Bewegungsgründe aufnimmt, warum er dem Gewissen mit getrostem Muthe folgt, und das Laster ohne Reue verabscheuet?

Wenn von dem Einflusse der tugendhaften

Gesinnung und Handlungsweise auf das Wohlseyn die Frage ist, und wie ich, bey dem Entschlusse zum Handeln, mich in Absicht jener Frage verhalten soll: so, dünkt mich, giebt es nur folgende mögliche Fälle. Entweder bejahe oder verneine ich jene Verbindung; oder ich lasse, wegen der Erfahrungen dafür und dagegen, die Sache selbst unentschieden. Mit andern Worten: wenn mein Gewissen mir eine Handlungsweise vorschreibt, und ich derselben folge; so denke ich mir dabey entweder, daß auch diese Handlungsweise auf mein Wohlseyn einen vortheilhaften Einfluß haben wird, und daß ich mich dabey besser befinden werde, als bey dem Gegentheil; oder ich denke mir, daß diese Handlungsweise einen nachtheiligen Einfluß auf mein Wohlseyn haben wird, und daß ich mich, zwar nicht in Absicht meines Gewissens und des Bewußtseyns von Verschuldung oder Unschuld, aber doch in Absicht meines äußerlichen Wohlseyns dabey schlechter befinden werde, als bey dem Gegentheil; oder ich lasse diese Frage unentschieden, und handle, ohne Rücksicht darauf, nach dem, was ich für Pflicht erkenne.

Das letztere will die reine Moral, die ein unbedingtes Gebot im Innern des Menschen annimmt. Dieses Gebot, dieses Bewußtseyn, daß diese Handlungsweise die pflichtmäßige ist, oder das Gewissen, soll der einzige Bestimmungsgrund der Gesinnung und des Handelns seyn.

Ich habe gegen diese Regel nichts; ich billige sie vielmehr, sobald der Mensch in seinem Gewissen nicht zweifelhaft ist, im höchsten Grade. Ich muß sogar behaupten, daß dieser Bestimmungsgrund ohne Widerrede gelten, und meine Handlungsweise unfehlbar auch da leiten müsse, wo die Rücksicht auf mein äußeres Wohl etwas anderes rathen, wo der Bewegungsgrund mit dem Bestimmungsgunde im Widerspruch seyn sollte.

Aber darf ich mir des Bewegungsgrundes auch da nicht bewußt werden, wo er mit dem Bestimmungsgrunde zusammenfällt? und wo er mich, oder, wenn man lieber will, meine Sinnlichkeit antreibt, dem Bestimmungsgrunde ohne Zaudern, selbst mit Lust zu folgen? Bin ich auch nur im Stande, diese Wirkung jenes Bewußtseyns

zu hindern? — Und dies ist der Fall allemal da, wo ich gewiß bin, daß die Tugend, der ich um des Gewissens willen folge, auch einen wohlthätigen Einfluß auf meine Glückseligkeit hat. Hier ist der Bestimmungsgrund mit dem Bewegungsgrunde auf die innigste Art verbunden. Und dies ist bey dem Religiösen der Fall ohne Ausnahme. In seinem Gemüth sind beyde, Bestimmungsgrund und Bewegungsgrund, ein unzertrennliches Ganze. —

Er folgt dem Gewissen. Das ist sein Bestimmungsgrund, wie bey dem Gewissenhaften ohne Religion. Aber da er in dem Gewissen den Willen des Höchsten sieht, von dem er sich, die Welt und seine Natur abhängig denkt; und da er zugleich den Urheber seiner Natur als den vollkommenen, heiligen und gerechten Gesetzgeber und Regierer der Welt betrachtet: so ist es ihm unmöglich zu glauben, daß Gott die Tugend, als Tugend, oder den Menschen, insofern und weil er, nach dem Gebote des Höchsten, tugendhaft ist, je unglücklich mache, oder die Ihm an dem Menschen allein wohlgefällige Sinnes- und Handlungsart zur Pein und zur Zerstörung der menschlichen Na-

tur gereichen lasse. Er fürchtet dieses um so weniger, da, auch mitten unter äußerlichen Leiden der Tugend, das innere Bewußtseyn der Unschuld das Gefühl jener Leiden bey weitem übertrifft; und er glaubt daher, auch wo er nicht sieht, zuversichtlich, daß der Gehorsam gegen das Gewissen, den Gott gebiete, in dem Reiche Gottes nicht unglücklich seyn lasse. — So ist bey ihm, durch diesen Glauben, der Bewegungsgrund, wenn er dessen bedürfen sollte, mit dem Bestimmungsgrunde auf das engste verbunden; oder beide fallen vielmehr in Eins zusammen.

Alles, was hiebey in Absicht der Reinheit der Tugend von dem Religionslehrer aus Vorsicht geschehen kann, ist, daß der Mensch erinnert werde, bey den Entschließungen zu einzelnen guten Handlungen weniger an die Belohnung als an die Billigung Gottes und an die Pflichtmäßigkeit der Sache zu denken; weil zu besorgen ist, daß, wenn der Mensch immer an Belohnung bey Gott denkt, er auch leicht sich gewöhnen könne, nur da recht zu handeln, wo er eine Belohnung gewahr wird, und da in der Pflicht zweifelhaft zu werden, wo er jene Belohnung nicht sieht.

Aus allem diesem, dünkt mich, erhellet zur Genüge, daß die Religion weit entfernt ist, die Quelle der Tugend zu verunreinigen, daß sie dieselbe vielmehr ganz ungetrübt lässet; und daß sie die Tugend nur dem sinnlichen Menschen angenehm oder vielmehr nicht unmöglich macht.

Und thut dies nur die Religion? Versucht es die Philosophie nicht auch? Glaubt der gewissenhafte Ungläubige, der Sache nach, nicht dasselbe? Wenn er seinem Gewissen folgt, und wenn er demselben auf keine Weise ungetreu gemacht werden kann, glaubt er, daß das menschliche Geschlecht bey der Befolgung des Gewissens unglücklich seyn und zu Grunde gehen werde? glaubt er nicht wenigstens, daß das Ganze dadurch gewinne, wenn auch das Individuum verliere? Und handelt er also nicht deswegen pflichtmäßig, weil er glaubt, daß die Tugend der Vortheil unseres Geschlechts ist? Und, wenn er auch nicht aus diesem Grunde sich bestimmt, ist dieser Glaube nicht wenigstens in seiner Seele? Würde er auch so handeln, wenn er überzeugt wäre, daß die Gewissenhaftigkeit zum Nachtheil und zur Zerstörung des Ganzen gereiche?

Ja, sagt man, diese Rücksicht auf das gemeine Beste des Ganzen ist doch der edelste Bewegungsgrund, zumal wenn er mit eigener Aufopferung verknüpft ist.

Ich antworte: aber er ist immer ein Bewegungsgrund, verschieden von dem Bestimmungsgrunde; der von dem Bewegungsgrunde des Religiösen nur in so fern verschieden ist, daß er bey dem allgemeinen Besten stehen bleibt, und allenfalls das Individuum aufopfert; da hingegen der Religiöse mit dem allgemeinen Besten noch das Wohl des Individuums durch die Weisheit des Weltregierers verbindet. — Hier ist also ein noch genugthuenderer Bewegungsgrund als in dem Systeme des Ungläubigen, oder desjenigen, der die Moral von der Religion durchaus getrennt verlangt.

Und sollte selbst die Rücksicht auf das gemeine Beste, mit Aufopferung des Individuums, von allem Eigennutz oder vielmehr von aller Rücksicht auf eigenes Wohlseyn rein seyn? — Ich zweifele, wenn wir die Sache genau verfolgen.

Wenn gelehrt wird, daß man dem Gewissen folgen solle, weil es das allgemeine Beste der Gesellschaft erheischt; so wird im Grunde damit so viel gesagt: Wenn alle Glieder der Gesellschaft gewissenlos handeln wollten; so würde die Gesellschaft nicht bestehen, so würden die einzelnen Glieder derselben unglücklich seyn und zu Grunde gehen. Unter diesen einzelnen Gliedern aber bin auch ich begriffen; und ich halte daher die Begriffe von Recht und Unrecht auch durch mein Beyspiel aufrecht, weil auch ich sonst, wenn die andern ihnen nicht folgten, in so fern ich Mitglied der Gesellschaft bin, unglücklich seyn würde. — Hieraus würde folgen, daß, wenn die Tugend ganz rein seyn soll, sie auch dem Bewegungsgrunde auf das gemeine Beste, weil in dem gemeinen Besten auch das Beste des Individuums begriffen ist, entsagen müsse.

Ja, erwiedert man vielleicht, so sollte es auch seyn; auch aus Rücksicht auf das Weltbeste handelt der Tugendhafte nicht, sondern blos weil es die Pflicht, weil es das Sittengesetz, das er nicht abweisen kann, will.

Aber, antworte ich, wenn nur der Bestimmungsgrund und der Bewegungsgrund, das Handeln aus der Ueberzeugung, daß es recht ist, und das Handeln aus dem Glauben, daß die Welt und also auch mein Individuum sich bey der Gewissenhaftigkeit besser, als bey dem Gegentheile befindet, in der Wirklichkeit so getrennt werden könnten, wie es bey dem Nachdenken darüber möglich ist. Zur Erleichterung des Denkens, und um gewisse Regeln für das Verhalten in zweifelhaften Fällen zu finden, trennt unser Verstand viele Dinge, und selbst die Kräfte und Beschaffenheiten der menschlichen Seele, welche in der Wirklichkeit auf das innigste verbunden und unzertrennbar sind. Und so ist es auch in dem Gemüthe mit der Rücksicht auf Recht, und mit der Rücksicht auf Wohlseyn; mit dem Vorsatze, der Pflicht zu folgen, und mit dem Wunsche, nicht unglücklich zu seyn. Beyde sind in der Wirklichkeit nicht getrennt, aber mit Recht trennen wir sie bey dem Denken, und ordnen, um eine sichere Regel für das Verhalten in zweifelhaften Fällen zu haben, die Rücksicht auf das Wohlseyn der Rücksicht auf die Pflicht unter, weil es leichter ist, die Stimme des Gewissens zu

versiehen, als die Folgen einer Handlung auf das Wohlseyn zu berechnen, und weil das Wohlseyn nicht ausbleiben kann, wo nach Pflicht gehandelt wird. Dieses glauben zu können, das ist der Dienst, den die Religion dem Tugendhaften leistet. Man urtheile, ob er durch diesen Glauben weniger tugendhaft wird!

In sich scheint es mir daher ungegründet, wenn behauptet wird, daß die Religion die Sittenlehre verderbe, indem sie den Bestimmungsgrund ungeändert läßt, und nur die Sicherheit und Zweifellosigkeit im Handeln befördert; ob ich gleich nicht zu leugnen begehre, daß oft auch in dieser Rücksicht auf eine zu menschliche Art von Gott gesprochen, und daß insbesondere bey unserm öffentlichen Gottesdienste der Bestimmungsgrund zu wenig hervorgezogen, und zu viel von Belohnungen und Bestrafungen geredet werden mag; wobey nicht blos die eigentliche tugendhafte Gesinnung geschwächt, sondern auch leicht in einzelnen Fällen unrecht gehandelt wird, zumahl wenn eine zukünftige Strafe oder Belohnung mit einem gegenwärtigen Uebel oder Vortheil in die Wage gelegt wird.

Es ist daher zu wünschen, daß bey dem Vortrage der christlichen Moral, obgleich nicht verschwiegen werden kann, daß der Gesetzgeber und Regierer der Welt die Tugend billige, und sie also unmöglich zum Unglück und zur Zerstörung des Ganzen und der Individuen gereichen lassen kann, weniger von künftigen Belohnungen und Bestrafungen, am wenigsten von willkührlichen, welche das Grab aller Moralität sind, die Rede seyn mag; und es ist gewiß patriotisch, dazu zu helfen, daß die religiöse Sittenlehre in dieser Rücksicht immer reiner und wirksamer werde.

Doch es giebt eine andere sehr zahlreiche Gattung von Tadlern des öffentlichen Gottesdienstes, welche, indem sie weit billiger zu seyn scheinen, doch in die gleiche Verachtung desselben einstimmen, und sich berechtigt glauben, ihn zu verlassen.

Der öffentliche Gottesdienst, sagen sie, wenn wir auch nicht so wie jene Moralisten kritteln wollen, ist offenbar im Widerspruche mit dem herrschenden Geschmacke, und die Prediger hal-

ten offenbar zu wenig Schritt mit ihrem Zeitalter. Immer sind die meisten um ein halbes Jahrhundert zurück. Sehen wir nur den öffentlichen Gottesdienst an, in Sachen und Form. Welche Gesänge, welche Gebete, welche Gebräuche, welche Predigten! Die Gesänge, selbst die bessern, beleidigen gewöhnlich durch Gedanken und Sprache. Mit den öffentlichen Gebeten ist es wenigstens nicht anders. Manche kirchliche Gebräuche sind in dem geradesten Widerspruche mit unsern Einsichten. Und von dem Inhalte und der Form der Predigten mag man kaum reden. — Ich gebe dieses alles zu. Aber dessen ungeachtet erlaube ich mir folgende Gegenvorstellungen.

Wer an irgend einer öffentlichen gemeinschaftlichen Sache Theil zu nehmen wünscht, muß sich entschließen können, von seinen Wünschen und Forderungen Manches fallen zu lassen. Er muß dem größern Publicum gleichsam entgegen kommen; und wenn er, in dem gegenwärtigen Falle, seine häusliche Andacht ganz nach seiner Einsicht einrichten mag; so muß er den öffentlichen Gottesdienst so nehmen, wie er, bey der

Verschiedenheit der Theilnehmenden, mit welchen er dadurch in Gemeinschaft tritt, seyn kann; und er soll nicht anders seyn, als er seyn kann. Sonst ist keine Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Theilnahme möglich. — Aber diese Entschließung ist in dem gegenwärtigen Falle um so nothwendiger, weil Veränderungen bey dem öffentlichen Gottesdienste sowohl in Absicht der Sprache und geweyheten Ausdrücke, als in Absicht der ganzen Liturgie nur sehr langsam, und langsamer als in andern Verhältnissen, erfolgen können. Denn da der öffentliche Gottesdienst für Alle, in ihrer Bildung und in ihrem Geschmacke noch so verschiedene Mitglieder einer Gemeinde ist, so muß er auch der Einsicht und dem Glauben Aller gemäß, und in seinen Gesängen, Gebeten, Gebräuchen gleichsam der Abdruck gemeinsamer Einsichten seyn. Wenn daher hierin eine Veränderung mit Erfolg unternommen werden soll, so müssen sich auch die Einsichten Aller, wenigstens des bey weitem größeren Theils, geändert haben. Denn man weiß, welche Störungen des Friedens und der Andacht, bisweilen selbst der öffentlichen Ordnung und Ruhe, durch die kleinsten, zwar von dem verständigern, vielleicht auch

dem größern Theile gebilligten, Aenderungen herbey geführt worden sind; weil die Einsichten Aller oder der Meisten sich noch nicht geändert hatten, oder weil ein Eiferer dagegen sprach. In solchen Fällen, wie oft hat man die zweckmäßigsten Veränderungen wenigstens verschoben; weil die öffentliche Ruhe mehr werth ist, als ein richtigerer Ausdruck in einem Gesange; oder weil die Beybehaltung eines zwecklosen, vielleicht widersinnigen Gebrauchs kein so großes Uebel ist, als die Zerstörung alles Gottesdienstes. Wie lange es aber währe, ehe die Einsichten Aller, oder der Mehresten sich ändern, wie spät die Resultate der Untersuchungen der Gelehrten in das große Publicum dringen, wie lange neue Entdeckungen gemacht und bewährt seyn müssen, ehe darnach öffentliche, seit langer Zeit bestandene Einrichtungen geändert werden können, davon bieten alle Wissenschaften Beyspiele in Menge dar. — Und so ist es auch mit unsern Gesängen, mit unsern Gebeten, mit unsern Gebräuchen, mit der ganzen äußerlichen Form unseres Gottesdienstes. Seit wie langer Zeit war z. B. die Lehre von den Einwirkungen und Besitzungen eines bösen Geistes unter den Gelehrten berichtigt, und die

Entbehrlichkeit, Unschicklichkeit und Schädlichkeit des Exorcismus bey der Kindertaufe entschieden? Und dennoch, wie schwer, wie langsam hat dieser unnütze, und, nach der Einsicht Vieler, widersinnige Gebrauch liturgisch abgeschafft werden können! Zum offenbaren Beweise, daß auch in Absicht des öffentlichen Gottesdienstes die Einsichten und der Glaube nicht blos der Gelehrten, sondern selbst vieler Glieder einer Gemeinde, sich lange geändert haben können, ehe es möglich oder rathsam ist, ein geweyhetes Wort oder einen alten Gebrauch, ob er gleich mit den berichtigten Einsichten im Widerspruche ist, aus der Kirche zu verweisen. Bis dahin legen wir dann solchen Worten und Gebräuchen, wenn es schicklich geschehen kann, durch Erklärung einen andern mildern Sinn bey; oder wir sehen sie als Theile des Gottesdienstes für minder Unterrichtete an, und dulden sie aus der besonnenen Betrachtung, daß wir hierin eine Aenderung zu gebieten nicht berechtigt sind, und in der menschenfreundlichen Hoffnung, daß auch die Einsicht dieser sich allmählich bessern, und daß sie alsdann die von uns gewünschte Veränderung, aus eigener Ueberzeugung, als eine nothwendige Verbesserung, mit

Freuden anzunehmen geneigt seyn werden. Jenes Wort Luthers, daß die Bilder der Heiligen erst aus den Köpfen und Herzen der Menschen geschafft werden müssen, ehe sie aus ihren Kirchen genommen werden dürfen, enthält die allein richtige Regel bey Veränderungen des äußerlichen Gottesdienstes in Worten und Gebräuchen; und wenn auch die Beobachtung dieses Grundsatzes die Veränderung meistentheils viel langsamer, als gutgesinnte, aber warme Eiferer wünschen, herbeyführt; so erfolgt sie dafür auch mit desto größerer Zufriedenheit, und ist von so bleibenderer Dauer und von desto gewisserer Wirkung.

Diese Bemerkung soll keineswegs jene träge Gleichgültigkeit der Geistlichen und ihrer Obern entschuldigen, welche es oft gemächlicher finden, vielmehr das älteste Herkommen gedankenlos bestehen zu lassen, als zweckmäßige Veränderungen, welche freylich Nachdenken, Vorsicht und kluge Beharrlichkeit fordern, zu begünstigen oder selbst zu veranstalten; sondern ich wollte dadurch nur die Richtigkeit der Bemerkung und die Billigkeit der Forderung begründen, daß man zum Vor-

theil einer gemeinschaftlichen Andacht etwas von seinen Einsichten und Wünschen aufopfern, und mit diesem Opfer dem größern Publicum gleichsam entgegen kommen müsse, indem die Aenderungen bey dem öffentlichen Gottesdienste mit den Aenderungen der Einsichten mancher Mitglieder einer Gemeinde unmöglich gleichen Schritt halten können; und daß es weit patriotischer ist, hier menschenfreundlich zu dulden und zu hoffen, als entweder Veränderungen zu fordern, welche nur Spaltungen und Gewaltthätigkeiten herbey führen dürften, oder durch Verachtung, Tadel und Spott eine Anstalt herabzuwürdigen, welche zwar gebessert, aber nicht aufgelöset zu werden verdient.

Aber, sagt ein anderer Theil, wenn man auch in vielen Rücksichten und besonders in Absicht des Liturgischen manche Wünsche unterdrücken, oder ihre Erfüllung geduldig erwarten wollte; so bleiben doch viele der Prediger selbst zu weit hinter ihrem Zeitalter zurück; und es ist nicht selten, daß man sich, wenn man den Inhalt ihrer Vorträge erwägt, oder auch nur bey der Einkleidung stehen bleibt, in vorige Jahr-

hunderte versetzt glaubt. So lehren, zum Beyspiel, noch immer Viele, — ungeachtet wir den Ursprung und die Geschichte der biblischen Bücher besser kennen, als das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert, — daß die heilige Schrift eine unmittelbare, von Gott eingegebene Offenbarung sey, und reden von der aus der Natur geschöpften und durch Nachdenken erworbenen Erkenntniß Gottes mit einer Verachtung, welche alle Freunde einer verständlichen Religionslehre nicht anders als empören muß. So stellen Andere noch immer den Menschen als so gänzlich verdorben und untüchtig zum Guten dar, daß sie seine Besserung allein von einer unmittelbaren Einwirkung der Gnade, und also von einem Wunder ableiten; und machen dadurch, zur ernstlichsten Mißbilligung derer, welche hauptsächlich die eigenen Kräfte des Menschen geweckt und in Thätigkeit gesetzt wünschen, die moralische Trägheit noch größer! Und wie Viele glauben noch immer, daß der Mensch nicht durch gute Gesinnung und Tugend des Wohlgefallens Gottes und der Seeligkeit würdig werde, sondern daß dazu allein der Glaube an den Stellvertreter das Mittel sey?

Wie diese offenbar hinter ihrem Zeitalter zurück bleiben, und dadurch die Unterrichtetern von dem Gottesdienste zurückschrecken; so giebt es wieder andere, welche, so Gott will, ihrem Zeitalter gleichsam voreilen, welchen die neueste und kühnste Meynung auch sogleich die wahreste und fruchtbarste scheint, welchen jede Gelegenheit zur Bestreitung einer alten Vorstellungsart willkommen ist, welche, oft ohne eigene deutliche Begriffe, und ohne zu überlegen, was ihrer Gemeinde frommet, immer die jüngsten Aeußerungen und Terminologien einzelner Gelehrten im Munde führen, und welche, durch eine solche unschickliche Anwendung des Neuesten in der Gelehrsamkeit, ohne ihrer Gemeinde verständlich oder erbaulich zu werden, nur den Unwillen der Verständigern erregen, und sie selbst von der Kirche entfernen. Dies ist der nicht ungewöhnliche Fall der jüngsten Geistlichen; so wie jenes der Fall der ältern ist.

Und wenn jene nur in Absicht ihrer Kenntnisse manches zu wünschen übrig lassen, und die letztern zu wenig Ueberlegung über den Zweck des Predigtamts und die Mittel, ihn zu

erreichen, verrathen; so giebt es noch eine dritte Gattung, welche sogar an ihrem Herzen zweifelhaft macht, und deren Absicht, wo sie durchscheint, den ehrlichen Mann nothwendig empören, und von der Theilnahme an einem solchen Gottesdienste zurückschrecken muß.

Bekanntlich, sagt man, ist die Zahl derer unter unsern Zeitgenossen nicht gering, welche, selbst ohne Religion, nur an den kirchlichen Anstalten Theil nehmen, weil sie darin ein Mittel sehen, den Gehorsam und die Unterwürfigkeit in bürgerlichen Verhältnissen zu erhalten, und welche glauben, daß dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, je mehr durch Furcht vor göttlichen Strafen, vor Teufel und Hölle geschreckt, und je mehr Aberglaube, Gedankenlosigkeit und Dummheit erhalten und verbreitet wird. Zu dieser Absicht lassen sich selbst Geistliche, angebliche Lehrer des Evangeliums, mißbrauchen. Sie selbst haben die Religion nie zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht; sie betrachten sie blos als Mittel zu eigennützigen Zwecken; die Lehren des Christenthums sind ihnen, in Absicht ihrer Wahrheit, völlig gleichgültig; ihr Wandel ist, wenn er nicht

beachtet wird, unmoralisch, höchstens nach einigen Regeln der Klugheit berechnet; und ihr Amt führen sie, nach den Eingebungen des eigenen oder fremden Eigennutzes, blos zu der Absicht, um die Menge, welche, nach ihrem herabwürdigenden Urtheile, ohnehin nicht geschickt ist, Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden, in Dummheit und Aberglauben zu erhalten. — Welcher rechtschaffene Mann, sagt man, kann an einem Gottesdienste Theil nehmen, bey welchem eine solche Absicht sichtbar wird?

Ohne jetzt zu untersuchen, was an jener angeblichen Erscheinung wahres seyn mag, und ohne gerade aus Vorliebe für meinen Stand, von dessen Verdiensten ich freylich lieber rede als von seinen Fehlern, leugnen zu wollen, daß, wenn jene Anklage überhaupt gegründet ist, es auch unter uns nicht an Unwürdigen fehlen mag, welche sich zu einer solchen Denkart erniedrigen, und welche, — weit entfernt von der menschenfreundlichen Vorsicht derjenigen unter uns, welche aus der Ueberlegung, daß sie Lehrer sind, deren Zweck zwar immer die Beförderung der Wahrheit, aber durch Belehrung bleibt, und daß sie

also, um der Wahrheit selbst nicht hinderlich zu werden, jedesmal nur so viel lehren dürfen, als die zu Belehrenden zu fassen die Fähigkeit haben, auch nicht jede Wahrheit an jedem Orte und zu jeder Zeit unverhüllt vortragen — wirklich, absichtliche, Beförderer des Planes werden, Unwissenheit und Aberglauben zu erhalten: möchte ich denjenigen, welche jene Klage führen, zu bedenken empfehlen, daß doch jene gewissenhafte Vorsicht des Lehrers nur zu leicht mit dieser schlimmen Absicht verwechselt werden könne, zumahl da hier die Grenze des Zuviel und des Zuwenig so schwer zu ziehen und fast allein dem Gewissen des Lehrers zu überlassen ist; und daß es also in diesem Falle mit dem Urtheile über innere versteckte Absichten eine besonders mißliche Sache ist, damit wenigstens eine solche Klage nicht zu rasch geführt und zu weit ausgedehnt werde.

Gesetzt aber, daß nicht blos diese, sondern auch die vorher berührten Klagen vollkommen gegründet wären; so wird man doch auch nicht verkennen wollen, daß unter den Mitgliedern des kirchlichen Lehrstandes eine nicht unbedeuten-

de Zahl Anderer übrig bleibt, welche diese Vorwürfe nicht treffen, welchen, da sie mit der Gelehrsamkeit des Zeitalters Schritt halten, die Untersuchungen weder der Philosophie noch der Theologie fremd bleiben, welchen man die reine Absicht, Wahrheit, Sittlichkeit und jede Tugend auch durch den öffentlichen Gottesdienst zu befördern, nicht absprechen kann, und welche von der Unwissenheit und Geschmacklosigkeit der Einen, und von der Unerfahrenheit und dem Leichtsinne der Andern, so wie von der niedrigen Denkart der Dritten auf das weiteste entfernt sind; und daß wir diesen doch schon so manche Verminderung des Anstoßes und selbst manche Verbesserung bey dem öffentlichen Gottesdienste verdanken, welche eine schöne Frucht richtigerer Einsichten und besserer Zeiten sind, und welche uns noch mehr ähnliche in dem neuen Jahrhunderte zu erwarten berechtigen.

Nächstdem aber dürften, bey Beurtheilung des kirchlichen Lehrstandes, auch folgende Betrachtungen, die bey einem Blick auf die wirkliche Welt gewiß nicht unwahr befunden werden, nicht aus der Acht zu lassen seyn.

Nicht alle Prediger können und sollen gleiche Einsichten und gleiche Gaben haben. Wenn dieses auch möglich wäre, so wäre es nicht wünschenswerth. Da die Zuhörer so ungleich an Einsichten und Fähigkeiten sind, und so verschiedene Bedürfnisse haben; so ist auch zu wünschen, daß die Lehrgabe und die Vortragsart sehr verschieden sey. Der Seelsorger einer geschlossenen Dorfgemeinde kann und soll nicht so lehren, wie der Prediger des Hofes; und bey größern Gemeinden, welche mehrere Prediger haben, und besonders in volkreichen Städten, wie sehr ist da zu wünschen, daß eine große Mannichfaltigkeit in der Vortragsart der Prediger herrsche, damit jede Gattung der Zuhörer sich denjenigen aussuchen könne, der ihren Wünschen am meisten entspricht. — Meistentheils aber haben wir einen Maßstab, nach welchem wir alle Prediger beurtheilen. Denn die Tadelnden, welche sich über den Inhalt oder die Einkleidung der Predigten beschweren, sind in der Regel nicht die minder Gebildeten, sondern die Leute von Geschmack und die Gelehrten, welche ihre Vorstellungen und die Einkleidungsart, welche sie lie-

ben, in jeder Kirche, die sie betreten, wieder zu finden wünschen.

Nächstdem aber scheint es überhaupt keine geringe, und also auch nicht ganz gemeine Kunst zu seyn, vor einer so gemischten Versammlung, als unsere kirchlichen zu seyn pflegen, auf eine Art zu reden, bey welcher der Gelehrte, der Weltmann, der einsichtsvolle Bürger erbauet, und der Ungebildetere, blos auf Autorität Glaubende, in Kenntnissen und Sprache so weit von Jenen Verschiedene, belehrt wird. Denn bekanntlich kommt bey uns in größern Städten der Gelehrte, der Handwerksmann, der Fürst und sein niedrigster Diener in eine Predigt. Und auf dem Lande besteht gewöhnlich, außer der Familie des Beamten, des Predigers, des Gerichtsherrn, die ganze Gemeinde aus eigentlichen Landleuten. Bey dieser Einrichtung der Dinge scheint es in zahlreichen Städten bey sehr gemischten Gemeinden fast nothwendig zu seyn, daß der Prediger sich ein Auditorium in Gedanken auswähle, für welches er besonders zu reden sich vorsetzt; damit, wo mehrere Geistliche sind, jede Classe der Zuhörer sich denjenigen wählen kön-

ne, dessen Vortrag ihren Bedürfnissen am meisten entspricht. Und bey einfachern Gemeinden auf dem Lande sollten billig die Wenigen, welche sich für aufgeklärt halten, und vielleicht es wirklich sind, nie vergessen, daß der öffentliche Gottesdienst für die eigentliche Gemeinde des Ortes angeordnet ist; und daß die Predigt nicht das Einzige oder auch nur die Hauptsache des Gottesdienstes für diejenigen ist, welche selbst hinreichende Religionskenntnisse besitzen; sondern daß auch die eigene Erhebung des Herzens zu Gott in der versammelten Gemeinde, der feyerliche Gesang und das gemeinschaftliche Gebet etwas werth ist. Und immer hat es mir eine kleinliche Ruhmredigkeit oder Engherzigkeit geschienen, wenn man seine Andacht und Erbauung von dem Vortrage des Predigers abhängig macht, und dann klagt, daß man die Kirche wegen der elenden Beschaffenheit des Predigers nicht besuchen könne.

Nach diesen Bemerkungen, wenn sie reiflich erwogen werden, halte ich dafür, daß verständige und wohlwollende Mitglieder der christlichen Kirche, anstatt jener zum Theil gegründeten, zum

Theil ungegründeten Vorwürfe wegen, den Gottdienst zu verlassen oder zu verspotten, es viel weiser und patriotischer finden werden, vielmehr an seiner Verbesserung arbeiten zu helfen.

Wie diese Verbesserungen geschehen sollen, dazu wird es an Rathschlägen und Versuchen nicht fehlen, sobald nur der Eifer dafür geweckt ist. — Aber so lange Tugend und Sittlichkeit dem menschlichen Geschlechte etwas werth ist; so lange diese durch den Glauben an eine heilige, gesetzgebende und richtende Gottheit belebt und fruchtbar gemacht wird; so lange die christliche Kirche nicht nur eine schickliche, sondern für den bey weitem größern Theil unserer Mitbürger in den sogenannten christlichen Staaten fast die einzige Anstalt für jenen Endzweck ist: so lange wird es auch wünschenswerth bleiben, daß die Kirche nicht nur nicht in Verachtung komme, sondern ihrem großen, wohlthätigen und heiligen Zwecke gemäß eingerichtet werde. Möchten hiezu alle Staatsbürger und insbesondere alle Mitglieder des kirchlichen Lehrstandes, durch die treueste Verwaltung ihres Amtes, beytragen.

Zweyte Abhandlung.

Aus welchen Gründen sind wir zur Theilnahme an dem christlich-kirchlichen Gottesdienste verpflichtet?

Wenn von einer Verpflichtung zur Theilnahme an dem christlichen Gottesdienste die Rede seyn soll; so muß diese Verpflichtung, außer der moralischen, welche Jeder sich selbst auflegt, abgeleitet werden entweder aus einer Anordnung Jesu selbst, oder aus einer Anordnung seiner Apostel, oder aus den Anordnungen der Kirche, oder aus den Anordnnngen des Staates, welcher die Kirche in sich aufgenommen hat. Dies macht die Untersuchung der Fragen nothwendig:

Was hat Christus über den äußerlichen Gottesdienst gelehrt oder angeordnet?

Was haben seine Apostel?

Was hat die Kirche darüber gelehrt oder verordnet?

Und was ist der Staat in dieser Rücksicht zu thun berechtigt?

Dadurch zerfällt diese Abhandlung in vier Abschnitte.

Jesus.

Zuerst also, was hat Christus in Absicht des äußerlichen Gottesdienstes gethan, gelehrt oder angeordnet?

Jesus fand den jüdischen Gottesdienst. Zu diesem war er von seinen Aeltern angeführt, und wir finden nicht, daß er sich ihm entzogen, oder, daß seine Schule sich ihm entzöge, gestattet habe.

Seine Aeltern kauften ihn, als den Erstgebohrnen, der dem Herrn heilig war, durch das geordnete Opfer, los. *) Nachdem er das zwölfte Jahr erfüllt hatte, führten sie ihn auf das Osterfest **) zu dem Tempel, welchen sie

*) Luk. 2, 22 ff.
**) Luk. 2, 41 ff.

selbst, nach der Vorschrift des Gesetzes, jährlich besuchten. — Er, als Mann, besuchte, nach jener Vorschrift, die hohen Feste; er genoß das Osterlamm; er heiligte den Ruhetag, ob er gleich in Absicht der Handlungen, der man sich an diesem Tage enthalten oder nicht enthalten sollte, mit den strengern Pharisäern nicht übereinstimmte, sondern sich zu einer mildern Parthey hielt, welche die Handlungen der Wohlthätigkeit und der Hülfe für erlaubt und pflichtmäßig erklärte; unterdeß daß jene selbst solche Handlungen an jenem Tage verdammten. Aber diese Ansicht und diese Art zu handeln war nicht ihm allein eigen; sondern er hatte sie mit mehrern gemein. Daher man ihn deßhalb zu tadeln oder wenigstens zu strafen nicht wagte. *) Auch entrichtete er die Abgaben **) an den Tempel. — Ueberhaupt kommt kein Beyspiel vor, daß man ihm wegen Uebertretung der den jüdischen Gottesdienst betreffenden mosaischen Gesetze, oder wegen Vernachlässigung desselben Vorwürfe gemacht habe. Alle Vorwürfe dieser Art beziehen sich auf die

*) Luk. 14, 1 ff.

**) Matth. 17, 24.

strengere oder minder strenge Feyer des Sabbaths, in der aber mehrere Gelehrte seiner Meynung waren; und allenfalls auf einige willkührliche, später entstandene, aber nicht im Gesetz befohlene Gebräuche, z. B. des Fastens, des Wäschens vor Tische u. s. w. — Auch besuchte er außer Jerusalem die Synagoge; wie oft, ist nicht gesagt. Ein Gesetz war darüber nicht vorhanden. So handelte er selbst.

Auch finden wir nicht, daß er den jüdischen Gottesdienst nicht zu beobachten gelehrt habe. Vielmehr scheint er seine Jünger zu der Beobachtung der darüber vorhandenen Gesetze eben so angeführt zu haben, wie er selbst sie beobachtete. Dafür sprechen selbst manche Stellen des Neuen Testaments, z. B. die bekannte, in welcher er seinen Jüngern empfiehlt: alles zu thun, was die Pharisäer geboten; *) nur, ihre Werke nicht nachzuahmen.

Aber obgleich er selbst den mosaischen Gottesdienst als Landesgesetz ehrte, und seine Schule

*) Matth. 23, 2 ff.

ihn zu befolgen anführte; so behauptete er doch: daß die innere gute Gesinnung weit mehr werth sey, als die Beobachtung äußerer gottesdienstlicher Gebräuche; und daß, bey Gott, und zur Erlangung des ewigen Lebens, diese ohne jene keinen Werth hätten. — Auch tadelte er die zu große Vervielfältigung willkührlicher Gebräuche; und die ängstliche Beobachtung dieser zum Nachtheil des Menschen oder mit Verletzung höherer Pflichten.

In jener Rücksicht stimmte er mit den Propheten des Alten Testaments überein, die sich über die Wichtigkeit und den Unwerth äußerlicher gottesdienstlicher Gebräuche, bey innerer böser Gesinnung und bey Handlungen der Ungerechtigkeit, so stark ausdrücken. Immer bleiben in dieser Beziehung jene Reden des Propheten Jesaias: *) „Was soll mir die Menge eurer Opfer? — Waschet, reiniget euch, thut euer böses Wesen von meinen Augen, lasset ab vom Bösen; lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helfet dem Unterdrückten, schaffet dem Waisen

*) Kap. 1, 1—17.

Recht, und helfet der Wittwen Sache. So kommt dann, und laßt uns mit einander rechten, spricht der Herr;" merkwürdig und ein Beweis seines tiefen richtigen Gefühls. Eben so urtheilt auch Jesus. Die innere gute Gesinnung zieht er äußerlichen Handlungen des Gottesdienstes weit vor, und verlangt, diese zu unterlassen, bis die, welche auf jene Beziehung haben, sie darlegen oder erwecken, verrichtet sind. Statt aller Beyspiele diene hier dasjenige, was er über den Werth der Versöhnlichkeit und eines Opfers *) sagt: „Wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst, und wirst allda eindenken, daß dein Bruder etwas wider dich habe; so laß allda vor dem Altar deine Gabe, und gehe zuvor hin, und versöhne dich mit deinem Bruder; und alsdann komm und opfere deine Gabe."

In der andern Rücksicht tadelt er die zu große Vervielfältigung willkührlicher Gebote, insonderheit wenn diese mit der Menschlichkeit, oder mit höhern Pflichten, und mit wirklichen mosaischen Vorschriften stritten. Hier sind

*) Matth. 5, 23. 24.

besonders die Grundsätze merkwürdig, welche er über die Versorgung der Aeltern und über die Ruhe am Sabbath äußerte.

Die Nichtbeobachtung willkührlicher Gebräuche, auch wenn sie so allgemein geworden waren, daß ihre Unterlassung auffiel, tadelt er nicht. Als die Gelehrten, besonders von der Pharisäischen Parthey, ihn fragten: *) „Warum übertreten deine Jünger der Aeltesten Aufsätze? Sie waschen ihre Hände nicht, wenn sie Brod essen;" so giebt er ihnen zuerst einen härtern Vorwurf zurück, daß sie nämlich über willkührlich erfundenen Menschengeboten göttliche Gebote überträten; aber dann zeigt er auch, daß jenes Gebot von keiner Nothwendigkeit sey, und daß dessen Unterlassung den Menschen nicht strafbar mache. „Was zum Munde eingehet, das verunreinigt den Menschen nicht; sondern was zum Munde ausgehet, das verunreinigt den Menschen." „Was zum Munde heraus gehet, das kommt aus dem Herzen, und das verunreinigt den Menschen. Denn aus dem Herzen kommen

*) Matth. 15. Mark. 7, 11. 18—20.

arge Gedanken, Mord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, falsche Zeugnisse, Lästerung. Das sind die Stücke, die den Menschen verunreinigen. Aber mit ungewaschenen Händen essen, verunreinigt den Menschen nicht." Man kann annehmen, daß vielleicht in dem Tadel der Pharisäer auch noch der Vorwurf enthalten gewesen: daß die Jünger manche für unrein gehaltene Speise zu genießen sich erlaubten; weil Jesus ausdrücklich von Speisen spricht, die genossen werden, und die nicht verunreinigen; nicht blos vom Genießen der Speisen, ohne vorher die Hände gewaschen zu haben.

So legte Jesus auf willkührliche Gebräuche, auch wenn sie so allgemein geworden waren, daß ihre Unterlassung anstößig schien, keinen Werth; und drang immer nur auf innere Reinheit und Unschuld.

Aber noch stärker erklärte er sich gegen solche willkührliche Satzungen, wenn diese mit dem Gebote des Jehovah im mosaischen Gesetz und mit den Pflichten der Menschlichkeit stritten. Dahin gehört der Vorwurf, den er den Mitgliedern des

hohen Raths macht, (Matth. 15, 3. ff.) daß sie durch eine willkührliche Verordnung (durch eine παραδοσιν πρεσβυτερων) dem Gesetze des Jehovah Eintrag thäten. Gott habe geboten: „Ehre Vater und Mutter" und, wahrscheinlich nach einer geltenden Erklärung, denn es wurde ihr nicht widersprochen, — erklärte er dieses Gebot so, daß es auch die Verpflegung in sich schloß. Aber ihr, sagt er, gebt die Erklärung: wer zu seinem Vater oder zu seiner Mutter sagen kann: „Es ist zum Opfer bestimmt, womit ich dir helfen könnte;" der braucht seinem Vater oder seiner Mutter nicht zu helfen. So hebt ihr, indem ihr fromm und religiös scheinen wollt, ein ausdrückliches Gebot Gottes durch eure willkührliche Vorschrift auf. Mit Recht darf ich dies Scheinheiligkeit nennen, und auf euch anwenden, was Jesaias (29, 13.) sagt: „Dies Volk ehret mich mit seinen Lippen, aber ihr Herz ist ferne von mir; aber vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts denn Menschengebote sind."

So verwarf er alle willkührliche Anordnungen, besonders wenn sie mit dem Sinne eines

ausdrücklichen Gebots des Jehovah zu streiten schienen.

Aber auch selbst mosaische Gebote erklärte er so, daß sie mit höhern Pflichten nicht stritten, oder er glaubte jene diesen unterordnen zu müssen; und erlaubte sich theils mildere Erklärungen, theils wirkliche Ausnahmen. In dieser Rücksicht ist besonders seine Erklärung über die Heiligung oder Entheiligung des Sabbaths merkwürdig; weil diese auch auf unsere kirchlichen Gesetze Anwendung leidet.

Nicht nur gegen Menschen erlaubte er sich, an einem solchen Tage, Handlungen der Wohlthätigkeit, z. B. Heilungen; sondern er erklärte auch Werke der Hülfe gegen verunglückte Thiere für erlaubt; und beruft sich zum Erweise der Rechtmäßigkeit der Abweichung von der Tradition (oder von der strengern Auslegung) auf das natürliche Gefühl, welches darüber entscheide, daß dergleichen Handlungen nicht untersagt und unmöglich in dem Verbote: du sollst kein Werk thun am Sabbath, begriffen seyn könnten. S.

LB COBURG Cas.

Matth. 12, 9—12. Mark. 3, 1—4. Luc. 6, 6—10.

Noch merkwürdiger ist eine Aeußerung von ihm: daß der Mensch in Fällen der Noth sich Ausnahmen von bestimmten Gesetzen, die sich auf äußere gottesdienstliche Handlungen beziehen, erlauben könne.

Als seine Jünger an einem Sabbath aus Hunger Aehren ausrauften, und einige Pharisäer ihn darauf aufmerksam machten, daß seine Schüler etwas thäten, was am Sabbath zu thun nicht erlaubt sey; so rechtfertigt er nicht nur diese Handlung mit einer Handlung Davids, *) der, gerade gegen das Gesetz, die Schaubrode, welche das Gesetz nur den Priestern zu essen gestatte, gegessen habe, weil der Mangel ihn dazu trieb; sondern er stellt auch für alle ähnliche Fälle den Grundsatz auf: **) „der Sabbath ist um „des Menschen willen gemacht, und nicht der „Mensch um des Sabbaths willen." Mit die-

*) 1 Sam. 21, 6.

**) Mark. 2, 27.

sem Grundsatz des natürlichen Verstandes lassen sich alle Nothfälle als rechtmäßige Ausnahmen von bestimmten Gesetzen des äußerlichen Gottesdienstes rechtfertigen.

Am allermerkwürdigsten aber ist, wie er sich über die an gewisse Orte und Zeiten gebundene Anbetung Gottes erklärt. Diese meynt er, werde bey echten Verehrern der Gottheit ganz aufhören, und sie fange schon zu seiner Zeit aufzuhören an. Denn, da Gott ein geistiges Wesen sey, so solle der Mensch Gott mit seinem Geiste anbeten, nicht im Tempel zu Jerusalem, nicht auf dem Berge Garizim. *)

Hierdurch spricht er offenbar der äußerlichen an Orte und Zeiten gebundenen Anbetung Gottes das Urtheil.

Doch vielleicht hat Er selbst für seine Schüler hierüber Anordnungen gemacht?

*) Joh. 4, 19—24. πνεῦμα ὁ Θεός sc. ἐστι oder θέλει. Gott ist ein Geist; oder, Gott sieht auf den Geist, nnd daher soll er mit dem Geiste angebetet werden.

Ich zweifele. Mir wenigstens sind solche Anordnungen, welche die Bekenner seiner Grundsätze oder seine Schüler in Absicht der Anbetung Gottes an gewisse Orte und Zeiten, zu einer gemeinschaftlichen Feyer, verbänden, nicht bekannt.

Denn die Anordnung über die Taufe kann hieher nicht gerechnet werden, weil sie nur einmal geschieht, bey dem Eintritt in die christliche Kirche. Und eben so wenig kann die Gedächtnißfeyer des Todes Jesu, in so fern sie von ihm selbst angeordnet ward, dahin gerechnet werden. Denn auch angenommen, daß die Empfehlung seines Gedächtnisses, so wie Er sie aussprach, sich nicht blos auf seine persönlichen Freunde, die bey dem feyerlichen Mahle gegenwärtig waren, beschränkte; so ist diese Feyer des Gedächtnisses Jesu doch eigentlich keine Anbetung Gottes, sondern eine Erinnerung an Ihn und an seinen Tod; welcher sich freylich kein Mitglied der Kirche, keiner seiner Verehrer entziehen sollte.

Aus diesem Blick auf das Leben, die Grund-

sätze und Anordnungen Jesu gehen folgende Resultate hervor.

Er selbst, mit seiner Schule, beobachtete den mosaischen Dienst Gottes. Die Zusätze der jüdischen Gelehrten zu den mosaischen Geboten achtete er wenig, und verdammte sie, wenn sie mit klaren Vorschriften des Gesetzes oder einer vernünftigen Erklärung derselben stritten. Ja selbst von ausdrücklichen mosaischen Verordnungen hielt er, in dringenden Fällen, Ausnahmen (Matth. 12, 3. 4.) erlaubt, und glaubte, daß sie nicht mit der wörtlichen Strenge der jüdischen Gelehrten, sondern mit Rücksicht auf die Umstände, auf die Natur der Sache, (z. B. bey den Verrichtungen der Priester im Tempel am Sabbath, welcher dadurch nicht gebrochen werde, Matth. 12, 5.) und auf das menschliche Wohl erklärt und angewendet werden müßten. Ueberhaupt aber legte er, wie die Propheten, den äußerlichen Handlungen des mosaischen Gottesdienstes die Kraft nicht bey, die Menschen Gott wohlgefällig zu machen, wenn sie nicht mit einer guten innern Gesinnung verbunden wären. Denn diese allein mache des Wohlgefallens

Gottes würdig. Und daher hegte er auch die Hoffnung, daß die an Zeit und Ort gebundene Anbetung, bey den Erleuchtetern und Bessern, endlich aufhören und in eine ganz geistige übergehen werde. — Für seine Jünger und künftigen Schüler hat also Jesus keinen öffentlichen Gottesdienst angeordnet.

Die Apostel.

Aber was haben die Apostel in Absicht des öffentlichen Gottesdienstes gethan, gelehrt, angeordnet?

So weit unsere Nachrichten, die mit Sicherheit nur aus Lukas Geschichte der Apostel zu entlehnen sind, reichen, nahmen die Apostel, außer daß sie sich mit Jesu Verwandten und Freunden zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen, zum Gebet und zu den Liebesmahlen, als enger verbundene Freunde, (Apostelgesch. 1, 13. ff. Kap. 2, 46.) versammleten, Theil an dem jüdischen Gottesdienste, und besuchten insbesondere den Tempel zur Stunde des Gebets, Apostelgesch. 3, 1. ff.

Dies ist das Wenige, was wir von allen Aposteln mit Bestimmtheit wissen.

Paulus.

Aber desto merkwürdiger ist, was Paulus, doch mit Uebereinstimmung der ältern Apostel, in dieser Rücksicht gethan, gelehrt, angeordnet hat.

Er, unter griechischen Juden und Heiden, behauptete: daß der mosaische Gottesdienst, und was damit zusammenhängt, nur für eine gewisse Zeit bestimmt gewesen sey, und daß er mit der Erscheinung Jesu habe aufhören sollen, um einer bessern Religion Platz zu machen. Er verbot also die Beschneidung, Apostelgesch. 21, 21. und entband die Christen, auch diejenigen, welche vorher Juden gewesen waren, von dem mosaischen Gesetz. In Ansehung der Heidenchristen waren die Apostel schon durch die Gemeine zu Antiochien veranlaßt worden, näher festzusetzen, welche Vorschriften des mosaischen Gesetzes diese beobachten sollten, um den Verehrern des mosaischen Gesetzes, welches in allen Synagogen gelesen werde, nicht zu ärgerlich zu werden; und daher der bekannte Beschluß, welcher in einer

Versammlung der Apostel und Aeltesten der Gemeine zu Jerusalem gefaßt und in einem Schreiben den Christen zu Antiochien bekannt gemacht wurde. Apostelgesch. 13, 23—29.

Für seine Person aber beobachtete Paulus jüdische Gebräuche und opferte. Ja er that dies selbst in der Absicht, um den Verdacht zu zerstören, als wolle er das Gesetz aufheben. Wir haben zwey Beyspiele davon in der Apostelgeschichte. Das eine Apostelgesch. 18, 18. Paulus hatte ein Gelübde. Während der Zeit des Gelübdes hatte er sich verunreinigt; und er mußte daher sein Haupt scheeren (4 Mos. 6, 5 ff.). Dies that er in dem Hafen von Korinth; und nun reisete er nach Jerusalem, um bey dem Tempel sein Gelübde mit einem Opfer (nach 4 Mos. 6, 13—21.) zu endigen.

Doch gesetzt, daß hier unentschieden bleibe, ob von Paulus *) oder von Aquila die Rede

*) Apostelg. 18, 18. Ο δε Παυλος ετι προσμεινας ημερας ικανας εξεπλει εις την Συριαν, και συν αυτω Πρισκιλλα και Ακυλας, κειραμενος την κεφαλην εν Κεγχρεαις· ειχε γαρ ευχην. Es kann zwar zweifel-

sey; so ist der zweyte Fall (Kap. 21, 20 ff.) desto sprechender. Paulus war nach einer längern Abwesenheit nach Jerusalem gekommen. Er besuchte den Apostel Jakobus, bey dem die Aeltesten der Christengemeine sich versammlet hatten. Paulus beschrieb ihnen den Erfolg seiner Bemühungen. Aber so sehr sie Gott dafür dankten; so gaben sie ihm doch zu erkennen, wie nöthig es sey, daß er das unter den Judenchristen zu Jerusalem, welche sämmtlich Eiferer für das mosaische Gesetz wären, verbreitete Gerücht: „daß er lehre von Mose abfallen alle Juden, die unter den Heiden sind, und sage, sie sollen ihre Kinder nicht beschneiden, auch nicht nach desselbigen Weise wandeln," widerlege. Sie thaten ihm daher den Vorschlag: Er solle für vier Männer, welche ein Gelübde auf sich hätten, die Kosten des Opfers, welches am Ende des Gelübdes dargebracht werden mußte, übernehmen. (Diese Bezahlung der Kosten für Andere war eine Art,

haft seyn, ob man κειραμενος auf Ακυλας oder auf Παυλος ziehen soll, obgleich der Umstand, daß Paulus nach Jerusalem reiset und Aquila zu Ephesus bleibt (Kap. 18, 19.), zu entscheiden scheint, daß Paulus derjenige ist, der das Gelübde auf sich hat.

an einem Gelübde Theil zu nehmen, das man selbst nicht auf sich hatte.) *) Und er solle dies thun: „damit alle vernehmen, daß nicht sey, was sie wider dich berichtet sind, sondern daß du auch einher gehest und haltest das Gesetz.“ Paulus gehorchte.

Aus diesen Bemerkungen erhellt: daß die Apostel, als gebohrne Juden, den jüdischen Gottesdienst ehrten und selbst beobachteten; daß sie diese Beobachtung auch bey denjenigen Christen Statt haben ließen, welche gebohrne Juden und Eiferer für das Gesetz waren; daß sie aber diese Beobachtung von den Heidenchristen nicht forderten, wenigstens nicht mehr davon, als in dem von den Aeltesten der Gemeine in Jerusalem nach Antiochien erlassenen Schreiben enthalten war. Ja Paulus will durchaus nicht gestatten, daß Heidenchristen sich der Beschneidung und jüdischen Gebräuchen unterwerfen, weil sie dadurch zu dem Judenthume sich wendeten, (Galat. 5.) und er entband selbst gewesene Juden davon.

*) Michaelis Anmerk. zur Apostelgesch. 21, 21.

Als in der Folge der Tempel zu Jerusalem zerstört war; so ward die Beobachtung mosaischer Gebräuche in der Kirche immer seltener, und allmählich hörte sie unter den Christen gänzlich auf. Hieraus ersieht man, daß ein äußerlicher Gottesdienst der Christen mit dem jüdischen in keiner Verbindung steht.

Die Synagogen.

Aber obgleich aus dem mosaischen Gottesdienste der christliche auf keine Weise abgeleitet werden kann; so stammt doch die Form unserer Andachtsübungen aus dem Judenthum, und unsere kirchlichen Versammlungen sind die Nachbildung einer andern unter den Israeliten allgemein verbreiteten Einrichtung, nämlich ihrer Zusammenkünfte und ihrer Andacht in den Synagogen.

Es entsteht daher die Frage: was es mit den Synagogen für eine Bewandtniß hat; was Jesus und seine Apostel in Absicht ihrer gethan und geordnet haben?

In dem Zeitalter Jesu hatten die Juden,

außer dem Tempel zu Jerusalem, in allen bedeutendern Städten innerhalb und außerhalb Palästina Versammlungsörter. In diesen kamen sie am Sabbath zusammen. Es wurde ein Abschnitt der heiligen Bücher gelesen, erklärt, mit einer Ermahnung begleitet. Jede Synagoge hatte ihren Vorsteher (αρχισυναγωγος). Jeder Rabbi, oder Gelehrte, konnte die Ablesung verrichten. — Jesus und seine Apostel besuchten diese Synagogen auch. Wenn sie entstanden, diese Synagogen, ist nicht genau anzugeben. Eine mosaische Anordnung sind sie nicht. Auch ist kein Gesetz vorhanden, welches die Besuchung gebietet, keines, welches die Nichtbesuchung bestrafet. — Aber sie geschahe gewöhnlich.

Auch der Apostel Paulus besuchte die Synagogen auf seinen Reisen gewöhnlich. Sie waren für ihn der Ort, an welchem er seine Behauptungen: daß der in Jerusalem gekreuzigte Jesus von Nazareth der Messias sey, daß man nur durch diesen Glauben Gott gefalle und selig werde, und daß man sich auf ihn taufen lassen müsse, vortrug. Die Apostelgeschichte ist voll von Beyspielen dieser Art; und sie beschreibt auch die

Wirkung, die seine Vorträge hatten. Bald wurden die Zuhörer, selbst bisweilen die Vorsteher der Synagogen überzeugt; bald blieben sie getheilt; bald widersprachen Mehrere; und Paulus sahe sich wohl genöthigt, mit seinen Freunden und Anhängern einen andern Versammlungsort zu suchen.

Dies ist der Anfang zu besondern christlichen Versammlungen und Kirchen geworden. Und wo Paulus besondere christliche Gemeinen errichtete, da vergaß er auch nicht, Orte, wenn auch nicht Zeiten, der Versammlung sich zu denken, und Personen anzuordnen, welche der neuen christlichen Gemeine vorstanden, wie die Vorsteher der Synagogen. Zugleich wurde eine Versorgung der Armen eingerichtet; und an manchen Orten wurden mit diesen Versammlungen auch die Haltung der Liebesmahle und die Feyer des Todes Jesu verbunden. Doch finden wir hierüber eigentlich nur in der Korinthischen Gemeine bestimmte Einrichtungen. In andern Briefen kommen von der Haltung der Liebesmahle und der Feyer des Abendmahls keine Spuren vor.

So war die Gewohnheit, sich zu versammlen, da, ohne daß sie befohlen war. — In der ersten Zeit, da die Gemeinen, die sich von den Juden trennten, klein waren, wird natürlich nicht leicht Jemand in der Versammlung gefehlt haben. Aber Gesetze, diese Versammlungen zu besuchen, Strafen für diejenigen, welche sie zu besuchen unterließen, davon finden wir in den Schriften des Neuen Testaments keine Spur.

Die Kirche.

Aber was hat die Kirche in dieser Rücksicht geordnet?

Bald wurde es unter den Christen gewöhnlich, den Auferstehungstag Jesu, oder den Tag des Herrn, in jüdisch=christlichen Gemeinen neben dem Sabbath, in heidnisch=christlichen Gemeinen allein, zu feyern. Außer diesem Tage führten sich bald andere Feste ein: das Andenken an manche große Begebenheit, die Geburt, die Auferstehung, die Himmelfahrt Jesu, die Ausgießung des heiligen Geistes, die Tage der Märtyrer, der Maria, der Apostel. Und man kann

annehmen, daß zur Zeit Karls des Großen das kirchliche Jahr geschlossen war. Denn der Feste, die in der Folge zu den bereits gewöhnlichen hinzukamen, waren nur wenige.

Es ist leicht, über die einzelnen Feste, und was an ihnen geschah, sich aus den Büchern zu unterrichten, welche hievon, nach ihrer besondern Absicht, handeln.

Aber wichtiger ist es, und unserm Zwecke gemäßer, zu wissen: ob die Feyer jener Tage gesetzlich geboten und ihre Unterlassung mit Strafen verpönt war?

Bis auf die Zeiten Constantins, des ersten christlichen Kaisers, welcher die christliche Religion, als eine öffentliche, in den Staat aufnahm, waren die Versammlungen der Christen und ihre Feste nur besondere, geduldete, nicht öffentliche und befohlene. Wenn unter ihnen Strafen wegen der unterlassenen Feyer der heiligen Tage statt gefunden haben; so können diese sich nur auf die Ausschließung beschränkt haben. Daß diese überhaupt, theils gewisser

Vergehungen, theils vermeynter Irrthümer in der Lehre und in den Gebräuchen wegen oft statt hatte, ist aus den Briefen des Apostels Paulus und aus der Geschichte der ersten Jahrhunderte bekannt genug. Ob sie auch wegen unterlassener Theilnahme an den sonntäglichen und andern festlichen Versammlungen verfügt wurde, davon kenne ich kein Beyspiel.

Aber sobald die christliche Kirche in den Staat aufgenommen war; so erschienen auch bald kaiserliche Verordnungen über das, was an dem Sonntage geschehen oder nicht geschehen durfte. Theodosius untersagte Schauspiele und lärmende Lustbarkeiten; und in der Folge, seit dem fünften Jahrhunderte, wandte man die mosaischen Gesetze, die Heiligung des jüdischen Sabbaths betreffend, auf die Feyer des christlichen Sonntags, in aller Strenge, an. Nun finden wir auch Strafen der Kirche für die Entheiligung des Sonntags, für die Unterbrechung der Fasten, für die unterlassene Beichte, für die versäumte Feyer des heiligen Abendmahls, und so blieb die Sache bis zur Zeit der Reformation. Mit dieser änderte sich unter uns das Urtheil, und

die Schriften der Reformatoren und unsere symbolischen Bücher stellen hierüber ganz andere Grundsätze auf.

Die Protestanten.

Hier verlassen wir also den Theil der Kirche, von welchem die Protestanten sich trennten, und untersuchen blos die Grundsätze der unsrigen.

Diese gehen am deutlichsten aus dem Augspurgischen Bekenntnisse und aus Luthers und Melanchthons Schriften hervor.

Es ist aber sogleich klar, daß sie nie eine Nothwendigkeit des äußerlichen Gottesdienstes, sondern blos dessen Nützlichkeit lehren; und daß sie nie Mittel des Zwanges, sondern blos Belehrung empfehlen, um zur Benutzung der Anstalten der Kirche zu ermuntern.

Was zunächst die Feyer des Sonntags und anderer Feste betrifft; so läugnen sie, in der Augspurgischen Confession, daß die Feyer des Sonntags nothwendig sey, wie bey den Juden

die Feyer des Sabbaths, in dessen Stelle jener getreten seyn solle. Der Sabbath, sagen sie, ist durch die heilige Schrift abgeschafft, indem sie lehrt, daß, nach der Erscheinung des Evangeliums, alle mosaische Gebräuche unterlassen werden können. Nur, weil es nöthig war, einen gewissen Tag zu bestimmen, damit das Volk wüßte, wenn es sich versammeln soll; so hat die Kirche den Tag des Herrn dazu verordnet. Und diesen Tag hat sie vielleicht um so mehr aus dem Grunde gewählt,' „damit die Christen ein Exempel hätten der christlichen Freyheit, daß man wüßte, daß weder die Haltung des Sabbaths, noch eines andern Tages von nöthen sey." *)

*) Aug. Confes. Artic. VII. de potest. eccles. p. 68. edit. Rechenberg. „Talis est observatio diei Dominici, Paschatis, Pentecostes, et similium feriarum et rituum. Nam qui judicant Ecclesiae autoritate, pro Sabbato institutam esse diei Dominici observationem, tanquam necessariam, longe errant. Scriptura abrogavit Sabbatum, quae docet omnes cerimonias Mosaicas, post revelatum Evangelium, omitti posse. Et tamen quia opus erat constituere certum diem, ut sciret populus, quando convenire deberet, apparet Ecclesiam ei rei destinasse diem Dominicum, qui ob hanc quoque causam videtur magis placuisse, ut haberent homines exemplum christianae liber-

Sie erklärt insbesondere es für eine falsche und irrige Meynung, „als müßte man in der „Christenheit einen solchen Gottesdienst haben, „der dem Levitischen oder Jüdischen Gottesdienst „gemäß wäre, und als sollte Christus den Apo„steln und Bischöfen befohlen haben, neue Ceri„monien zu erdenken, die zur Seligkeit nöthig „wären.“ *)

Bey den Sacramenten lehrte die Augspurgische Confession die Nothwendigkeit der Taufe; **) in Absicht des heiligen Abendmahls spricht sie von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi; aber der Nothwendigkeit des Genusses gedenkt sie nicht. Gewiß setzte sie diese voraus, ob sie gleich, wie aus der Folge erhellen wird, keine zwingenden Mittel billigt. — Die Beichte wollte sie beybehalten wissen, nicht der Nothwendigkeit, sondern der Nützlichkeit we-

tatis, et scirent, nec sabbati nec alterius diei observationem necessariam esse.“

*) Eben daselbst.

**) Art. IX. „de baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem.“

gen. Eben so lehrt sie, daß alle kirchliche, von den Bischöfen geordnete Gebräuche beybehalten werden könnten, wenn sie nicht gegen das Evangelium stritten, und wenn man sie nicht für nothwendig erkläre.

Mittel des Zwanges gestattet sie der kirchlichen Macht, oder den Bischöfen, nicht. Denn das geistliche Amt bestehe nur in dem Vortrage des göttlichen Wortes und in der rechten Verwaltung der Sacramente.

Von geordneten Strafen für diejenigen, welche sich der Kirche oder der Beichte und dem heiligen Abendmahle entziehen, findet sich in den Bekenntnißbüchern und in den Schriften der Reformatoren nichts; obgleich die Gewohnheit, sich zu entziehen, schon damals einriß; wie aus mehreren Stellen der Schriften Luthers erhellt.

Ich führe einige derselben an, theils um zu zeigen, wie Er über die Feyer der kirchlichen Feste geurtheilt, theils um zu beweisen, daß auch Er keine andern als moralische Mittel gebraucht wissen wollte.

Im großen Katechismus, bey der Erklärung des dritten Gebots, sagt er: „Aber einen „christlichen Verstand zu fassen für die Einfälti„gen, was Gott in diesem Gebot von uns fo„dert, so merke: daß wir Feyertage halten, nicht „um der verständigen und gelehrten Christen wil„len, denn diese dürffens nirgend zu, sondern „erstlich auch um leiblicher Ursach und Noth„durft willen, welche die Natur lehret und fo„dert, für den gemeinen Haufen, Knecht und „Mägde, so die ganze Woche ihrer Arbeit und „Gewerbe gewartet, daß sie sich auch einen Tag „einziehen zu ruhen und erquicken. Darnach „allermeist darum, daß man an solchem Ruhe„Tage (weil man sonst nicht dazu kommen kann) „Raum und Zeit nehme, Gottesdiensts zu war„ten, also daß man zu Hauffe komme, Gottes „Wort zu hören und handeln, darnach Gott lo„ben, singen und beten. Solches aber (sage ich) „ist nicht also an Zeit gebunden, wie bey den „Juden, daß es müsse eben dieser oder jener Tag „seyn, denn es ist keiner an ihm selbst besser, „denn der ander, sondern soll wol täglich gesche„hen, aber weil es der Hauffe nicht warten kan, „muß man ja zum wenigsten einen Tag in der

„Woche dazu ausschließen. Weil aber von Al„ters her der Sonntag dazu gestellet ist, soll „mans auch dabey bleiben lassen, auf daß es in „einträchtiger Ordnung gehe, und Niemand durch „unnöthige Neuerung eine Unordnung mache."

Daß er keinen Zwang gebraucht wissen wollte, ist bekannt genug aus folgender Stelle der Vorrede zu dem kleinen Katechismus.

„Zuletzt, weil nun die Tyranney des Pabsts „ab ist, so wollen sie nicht mehr zum Sacra„ment gehen, und verachtens. Hie ist aber „Noth zu treiben, doch mit diesem Bescheid: „Wir sollen Niemand zum Glauben oder zum „Sacrament zwingen, auch kein Gesetz, noch „Zeit, noch Städt stimmen, aber also predigen, „daß sie sich selbst ohn unser Gesetz dringen, und „gleich uns Pfarrherrn zwingen, das Sacra„ment zu reichen, welches thut man also, daß „man ihnen sage: Wer das Sacrament nicht „sucht oder begert, zum wenigsten einmal oder „vier des Jahrs, da ist zu besorgen, daß er das „Sacrament verachte und kein Christ sey, gleich„wie der kein Christ ist, der das Evangelium

„nicht glaubet oder höret. Denn Christus sprach „nicht: Solches lasset oder verachtet. Sondern, „solches thut, so oft ihrs trinket ꝛc. Er will es „warlich gethan, und nicht aller Ding gelassen „und veracht haben; solches thut, spricht er. Wer „aber das Sacrament nicht groß achtet, das ist „ein Zeichen, daß er keine Sünde, kein Fleisch, „keinen Teufel, keine Welt, keinen Tod, keine „Fahr, keine Hölle hat, das ist, er gläubt der „keins, ob er wol bis über die Ohren darin „steckt, und ist zweyfältig des Teufels. Wieder= „um so darf er auch keiner Gnade, Leben, Pa= „radies, Himmelreich Christus, Gottes, noch ei= „niges Gutes, denn wo er gläubte, daß er so „viel Böses hätte, und so viel Gutes bedürfte, „so würde er das Sacrament nicht so lassen, „darin solchem Uebel geholfen und so viel Gutes „gegeben wird. Man darf ihn auch mit keinem „Gesetz zum Sacrament zwingen, sondern er „wird selbst gelaufen und gerennt kommen, sich „selbst zwingen und dich treiben, daß du ihm „müssest das Sacrament geben. Darum darfst „du hie kein Gesetz stellen, wie der Pabst; streich „nur wol aus den Nutz und Schaden, Noth „und Frommen, Fahr und Heil in diesem Sa=

„crament, so werden sie selbst wol kommen, oh-
„ne dein Zwingen; kommen sie aber nicht, so
„laß sie fahren, und sage ihnen, daß sie des
„Teufels sind, die ihre große Noth und Gottes
„gnädige Hülfe nicht achten noch fühlen.“

Aus solchen und ähnlichen Aeußerungen ist klar genug, welches die Grundsätze der protestantischen Kirche sind; und wie von den Personen, die in ihr das Predigtamt verwalten, wohl keine andern, als moralische Mittel, um die Theilnahme der Erwachsenen an der gemeinsamen Andacht oder an der Feyer des heiligen Abendmahls zu befördern, angewendet werden dürfen.

Der Staat.

Aber vielleicht, wenn auch Christus keinen äußerlichen Gottesdienst angeordnet hat, wenn auch die Apostel darüber etwas Näheres nicht festgesetzt haben, und wenn auch die protestantische Kirche die in ihr bestehenden Einrichtungen durch Strafmittel nicht geltend machen, sondern nur durch ihre Nützlichkeit empfehlen will — vielleicht daß der Staat, welcher die christliche Kirche in sich aufgenommen hat, vielleicht daß

dieser die Berechtigung hat, die Theilnahme an einem Gottesdienste zu erzwingen, den er seinem Zwecke so vortheilhaft hält, und den er eben aus diesem Grunde zu einem öffentlichen erhoben hat?

Ich berühre hier nicht, was die Regenten von Constantin dem Großen bis auf Maximilian, oder von der Zeit an, da die christliche Religion eine öffentliche, oder Staats-Religion ward, bis zu der Reformation, oder bis zu der Trennung der protestantischen Kirche von der römischen gethan haben. Aus ihren Gesetzen ist klar, wie sie die Feyer der Festtage begünstigt, und durch Policey-Gesetze alle Hinderungen der ruhigen ungestörten Feyer zu entfernen bemüht gewesen sind; obgleich sie die Nöthigung zur Theilnahme und die Bestrafung ihrer Unterlassung der Kirche selbst und ihrer Gesetzgebung überließen.

Für unsern Zweck ist es zureichend, die Berechtigung der Obrigkeit, welche die christliche Religion nicht nur duldet, sondern als die einzige, oder als die der Mehrzahl der Mitglie-

der des Staats ansieht, in dieser Rücksicht zu untersuchen.

So viel ist von selbst klar, daß der Staat, welcher eine Religion in sich aufgenommen und zu einer öffentlichen erhoben hat, welche, unter dem Schutze des Staates, ihre an Orte und Zeiten gebundenen Versammlungen hält, oder andere zu ihrem Gottesdienste gehörende Handlungen verrichten darf, nichts thun oder zu thun gestatten darf, was die Uebung einer solchen Religion und ihres Gottesdienstes hindert oder beeinträchtigt. Es gilt dies aber nicht blos von der christlichen Religion, oder einer Art derselben allein, sondern von allen Religionen, welche im Staate zu seyn und ihren Gottesdienst zu üben die Erlaubniß haben. Denn das Recht, ihren Gottesdienst ungestört zu halten, kommt jeder Religion, in so fern sie eine öffentliche, oder in den Staat aufgenommene und von ihm beschützte Religion ist, zu. Der Staat würde mit sich selbst im Widerspruche seyn, wenn er einer Religionsgesellschaft die öffentliche Freyheit ihres Gottesdienstes ertheilen, und dann doch diesen Gottesdienst, nicht etwa bey einer vielleicht noth-

wendigen oder nicht leicht zu vermeidenden Ausnahme, sondern beharrlich stören oder zu stören gestatten wollte.

Hierauf gründen sich auch alle Policey-Gesetze, welche die ungestörte Feyer des Sonntags betreffen. Gesetze, dergleichen sich auch für den Sonnabend zum Vortheil der jüdischen Glaubensgenossen denken ließen, wenn diese die mehrern oder die einzigen Einwohner eines Ortes seyn sollten.

Aber darf der Staat noch weiter gehen, darf er auch die Mitglieder des Staats, oder diejenigen wenigstens, welche zu der von ihm aufgenommenen Religion oder zu einer derselben gehören, darf er diese zwingen, an den gottesdienstlichen Versammlungen und an den Gebräuchen der Kirche Theil zu nehmen?

Wenn der Staat hiebey, in Absicht der christlichen Religion, die Grundsätze Jesu, oder der Apostel, oder der Stifter der protestantischen Kirchen befolgen will; so wird diese Frage durchaus verneint werden müssen. Denn

Christus kannte, außer dem jüdischen Gottesdienste, den Paulus für die Bekenner der christlichen Religion aufgehoben hat, keinen an Orte und Zeiten gebundenen Gottesdienst; er sah die Anbetung Gottes als eine Beschäftigung des Geistes an, welche an jedem Orte und zu jeder Zeit statt haben könne. — Seine Apostel, obgleich sie, wenigstens der Apostel Paulus, Zusammenkünfte der Christen an gewissen Orten und vermuthlich auch zu bestimmten Zeiten einführten, haben in dieser Rücksicht doch keine Gesetze gegeben, oder Strafen für diejenigen, welche sich den Versammlungen entzogen, geordnet; so wie auch die Kirchen so lange, als sie nur Privatgesellschaften im römischen Reiche waren, auf eine andere Art, als etwa durch Ausschließung, ihre Mißbilligung nicht zu erkennen geben konnten. — Die Stifter der protestantischen Kirchen aber, ob sie gleich die Gleichgültigkeit gegen die Feyer des Sonntags, oder des heiligen Abendmahls sehr mißbilligen, wollen doch keine andern, als moralische Mittel, und allenfalls die Ausschließung für verbrecherische Mitglieder gebraucht wissen. — Auch handelt die Kirche hierin vollkommen folgerichtig. Denn da es der

Kirche, (und das heißt hier Jesu, den Aposteln und ihren Nachfolgern,) bey ihren Mitgliedern nur auf die innere Anbetung Gottes und auf die innere gute Gesinnung ankommt, diese aber bey der eifrigsten Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste mangeln, und auch ohne öffentlichen Gottesdienst statt finden kann; so giebt sie zwar den Rath, und ermahnt nach der Lage der Umstände auch ernstlich dazu, daß man die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte und die Feyer des Gedächtnisses Jesu nicht vernachlässige; aber sie zwingt auf keine Weise, weil, bey allem Zwange, sie doch ihres Zwecks verfehlen dürfte, und weil die religiöse Gesinnung überhaupt nur die Frucht einer freyen Entschließung, nie die Wirkung des äußern Zwanges, seyn kann.

Hieraus geht eine überaus wichtige Folge hervor, nämlich diese: daß der Staat, welcher die christliche Religion in sich aufgenommen hat, und ihre öffentliche Uebung beschützt, wenn er nur im Geiste dieser Kirche oder, welches einerley ist, in dem Geiste Jesu und seiner Apostel und in ihren Grundsätzen handeln will, auch die Mitglieder derselben nicht durch äußerliche Zwangs-

mittel zur Theilnahme an dem äußerlichen Gottesdienste nöthigen darf. Denn durch die Aufnahme der christlichen Kirche in den Staat und durch die Gestattung ihrer öffentlichen Uebung hat er mehrere Rechte nicht erhalten können, als die Kirche vorher über ihre Mitglieder, als solche, besaß, und in den Staat mitbrachte. Und da die Kirche ein solches Zwangsrecht nicht hatte; auf welchem Wege hätte es durch sie der Staat erlangt?

Es ist also klar, daß der Staat, wenn er dessen ungeachtet eine zwingende Gewalt in dieser Rücksicht ausübt, dies nicht sowohl im Namen der Kirche und als ihr Schutzherr thue, sondern in einer ganz andern Eigenschaft, als Machthaber, der, nach seinem Zwecke, Gesetze geben und geltend machen kann; und der, nach seiner Ansicht, dem Besten des Staats ein solches Gesetz angemessen glaubt.

Und vielleicht könnte er solche zwingende Maßregeln, ob sie gleich nicht in dem Gebiete der Kirche liegen, durch folgende Gedankenreihe rechtfertigen.

Ich weiß wohl, dürfte er sagen, daß die älteste Kirche und die protestantische ihre Mitglieder nicht zur Theilnahme an einem äußerlichen Gottesdienste zwingt; aber ich will auch solche Maßregeln nicht auf Rechnung der Kirche, sondern lediglich auf die meinige, gesetzt haben; und ich finde mich zu diesem Zwange, den sich die Kirche nicht erlauben darf, durch folgende, aus dem Besten des Staates, das ich zu besorgen habe, abgeleitete Gründe vollkommen berechtigt.

„Die christliche Religion scheint mir den Mitgliedern des Staats, für ihre Gesinnung und Ruhe, so heilsam, daß ich sie von Jedem auf sich angewendet und befolgt wünschen muß. Eben um dies befördern zu können, habe ich sie in den Staat aufgenommen und ihr meinen Schutz ertheilt. Zwar ist mir nicht unbekannt, daß man äußerlich an dem Gottesdienste der Christen Theil nehmen kann, ohne eben die christliche Gesinnung zu haben oder bey sich zu erwecken. — Aber da ich dies letztere wünschen muß, und da diese Erweckung und Belebung christlicher Ge-

sinnung durch den äußerlichen Gottesdienst so leicht möglich, wenigstens möglicher als ohne denselben, ist; so nöthige ich, zum Besten des Staats, seine Mitglieder zu der äußern Theilnahme. Ich befehle dadurch keine Gesinnung, die ich nicht erzwingen kann, sondern nur eine äußerliche Handlung, welche unter meiner Leitung steht. Wie ich die Bürger zusammenrufe, damit sie die neuen Gesetze des Staats vernehmen, oder die alten sich in das Gedächtniß rufen lassen; warum sollte ich nicht eben so die Mitglieder einer öffentlichen und von mir beschützten Religion zusammenrufen dürfen, um die Vorschriften und Lehren einer solchen Religion durch ihre Lehrer zu vernehmen? Ich gebiete dadurch keine Gesinnung, über die mir keine Gewalt zusteht; sondern nur eine äußerliche Handlung, die den Gesetzen des Staats unterworfen ist."

Daß der Staat so urtheilen und so handeln könne, scheint kaum einem Zweifel unterworfen zu seyn; nur daß der Regent hier nicht als Haupt der Kirche, sondern blos als Haupt des Staats handelt. Und man wird zugestehen müs-

sen, daß er dieses Recht in Absicht jeder Religion, die er in den Staat aufgenommen hat und beschützt, ausüben könne.

Ob er freylich, wenn Einzelne einem solchen Befehle zu gehorchen, sich beharrlich weigern, andere Strafen gebrauchen dürfe, als höchstens die Verweisung aus dem Staate, ist eine Frage, deren Verneinung kaum einem Zweifel unterworfen seyn kann. Und ob es überhaupt rathsam sey, daß er mit einem solchen Zwange verfahre, das muß aus dem Grunde bezweifelt werden, weil es mehr als eine Religion gibt, bey welcher der Staatszweck erreicht und die Gesetze des Staats beobachtet werden können; weil es ein unnatürlicher Zwang seyn würde, die Bürger des Staates zu der Theilnahme an einer bestimmten Religion zu zwingen; und weil es selbst möglich ist, auch ohne ein äußerliches Bekenntniß ein ruhiges und nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn.

Aber vielleicht giebt es noch eine andere Betrachtung, welche, besonders bey unserer einmali-

gen Verfassung, einigen Zwang, wenigstens bis in ein gewisses Alter, rechtfertiget.

Mit den Einrichtungen der Kirche stehen in unseren christlichen Staaten auch die Unterrichtsanstalten, wenigstens diejenigen in der engsten Verbindung, welche sich auf den Unterricht in den allgemeinsten Geschicklichkeiten und in der Sittenlehre beziehen. Nun aber ist es den Vorstehern der Staaten keinesweges einerley: ob ihre Mitglieder die allgemeinsten geistigen Geschicklichkeiten, z. B. des Lesens, Schreibens u. s. w. erhalten, Geschicklichkeiten, wodurch sie selbst in den Stand gesetzt werden, die Gesetze des Staats um so besser kennen zu lernen; imgleichen, ob sie einen Unterricht über die Pflichten des Menschen und des Bürgers empfangen oder nicht. Da nun jene Geschicklichkeiten erworben und diese Kenntnisse erlangt werden in den Schulen, die mit der Kirche in der engsten Verbindung stehen; so hat der Staat, aus Sorge für das Beste der Bürger, vielleicht die Verpflichtung, wenigstens das Recht, die Kinder christlicher Unterthanen, wel-

che den Unterricht ihrer Kinder selbst zu besorgen, die Mittel oder die Geschicklichkeit nicht haben, zur Theilnahme an dem Unterrichte in christlichen Schulen, und so lange diese Schulen nicht von der Kirche getrennt sind, so lange der Unterricht in der Religion einen der wichtigsten Theile des Schulunterrichts ausmacht, zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Religion zu nöthigen.

Nicht thut dies die Kirche. Denn außerdem, daß sie, die Kirche, als solche, es mehr mit Erwachsenen, mit Personen, die der Ueberlegung, der Beschäftigung des Geistes mit unsichtbaren Gegenständen, fähig sind, als mit Kindern zu thun hat, übt sie einen Zwang über diese so wenig als über ihre Aeltern. Schulen für Kinder sind nicht sowohl ihre Anstalten, als des Staates. Die allgemeine Sittenlehre ist auch so wenig das Eigenthum der Kirche, oder einer Kirche, daß sie auch getrennt, vielleicht nicht von der allgemeinen Religion, aber doch von jeder besondern Religion vorgetragen werden kann; und es lassen sich daher Schulen des

Staats für alle Bürger denken, welche mit einer besondern Kirche in keiner Verbindung stehen.

Aber, da solche allgemeine Schulen, in unsern Staaten, nicht, oder nur einzeln, und als Ausnahmen, vorhanden sind; und da unsere Schulen gewöhnlich einer Kirche und einem Gottesdienste angehören: so scheint der Staat das Recht zu haben, die Kinder der Kirchenglieder zur Theilnahme an dem jugendlichen Unterrichte und an dem Unterrichte in der Sittenlehre, die unter uns Christen eine religiöse ist, und also an dem Unterrichte in der Religion anhalten zu können.

Ja, noch eine andere Betrachtung scheint die Nöthigung der Jugend zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte nicht nur zu rechtfertigen, sondern selbst zu fordern.

Ein getauftes Kind hat durch die Taufe die Verpflichtung bekommen, sich in der christlichen Religion unterrichten zu lassen, um zu ur-

theilen, ob es die Wahl seiner Aeltern billigen oder nicht billigen könne. Bis in jenes Alter, in welchem es hierüber urtheilen kann, oder, nach den Einrichtungen der Kirche, urtheilen zu können geglaubt wird, scheint es einen Unterricht in dieser Religion bekommen zu müssen; und der Staat selbst, unter dessen Augen und Billigung die Taufe geschehen und jene Verpflichtung übernommen worden ist, scheint dafür Sorge tragen zu müssen, wenn die Aeltern, Verwandte und Freunde diese Fürsorge unterlassen, oder zu leisten gehindert seyn sollten.

Aber eine andere Frage ist: ob der Staat, wenn er auch das Recht haben sollte, Kinder zu nöthigen, an dem Religionsunterrichte Theil zu nehmen, auch Erwachsene zur Theilnahme an den für sie bestimmten Andachten zwingen dürfe oder nicht?

Wenn von der Macht in sich die Rede ist; so scheint diese kaum einem Zweifel unterworfen; aber ob es rathsam sey, die Macht zu diesem Zwecke zu gebrauchen, das muß freylich der Ue-

berlegung und Verantwortung des Staats über-
lassen bleiben. Die heilige Schrift und die Pro-
testanten kennen und billigen einen solchen Zwang
nicht; und sollte er gerechtfertigt werden, so könn-
te dies nur aus Gründen geschehen, welche von
dem gemeinen Besten abgeleitet werden.

Aber, wenn auch der Staat seine Fürsorge
für die Kirche, deren Beschützung er sich selbst
auferlegt hat, nicht dadurch zeigen dürfte, daß
er ihre Mitglieder durch Befehle und Strafen
zur Theilnahme an dem äußerlichen Gottesdienste
zwingt; so giebt es so manche andere Mittel,
durch welche er, wie sehr ihm das Gedeihen der
Kirche, die er in sich aufgenommen hat, und die
Beförderung ihres Zwecks am Herzen liege, be-
weisen kann.

Dahin gehört, was schon zum Theil vorhin
berührt worden ist, die Sorge für die ruhige
und ungestörte Feyer ihrer Andachten; der Schutz
und die Achtung, welche er ihren Vorstehern und
Lehrern widerfahren läßt; die Sorge für die Er-
haltung und Vermehrung der der Kirche gewid-

meten Güter; die Erleichterung der Kosten, welche der öffentliche Gottesdienst, der Unterricht der Jugend in der Religion, die Bildung der Lehrer verursacht, und dergleichen.

Aber der Staat wird einen solchen Gottesdienst nicht nur nicht hindern und erschweren; sondern er wird ihn auch um so mehr zu erleichtern und zu ermuntern suchen, je nützlicher er ihn hält; je mehr er ihn verbreitet und seinen Zweck erreicht wünscht. — In dieser Rücksicht sind die Gesetze, welche den Sonntag heiligen und von andern Tagen unterscheiden, so wichtig. So wenig auch Christus oder die Apostel die Feyer des Sonntags befohlen haben, und so wenig die protestantische Kirche die Feyer dieses Tages für nothwendig hält, auf die man, sehr mit Unrecht und zur großen Mißbilligung des Verfassers der augspurgischen Confession, die Gesetze des jüdischen Sabbaths angewendet hat: so kann es doch der Staat sehr nützlich und seinem Zwecke, die Theilnahme an der gemeinsamen öffentlichen Andacht zu befördern, angemessen finden, für diesen Tag gewisse Gesetze, wie

Moses für den jüdischen Sabbath, zu geben. Man wird um so eher geneigt, den öffentlichen Andachten beyzuwohnen, je weniger man, während derselben, sich den gewöhnlichen Berufsgeschäften, wenigstens öffentlich, überlassen darf; oder je weniger Gelegenheit und Reizung zu Vergnügungen und Belustigungen da ist; so wie man, umgekehrt, um so versuchter seyn wird, an der ernstern Andacht nicht Theil zu nehmen, wenn während der gottesdienstlichen Zeiten die Betreibung der gewöhnlichen Berufsgeschäfte erlaubt ist, oder öffentliche Vergnügungsorte zum Genuß sinnlicher Lustbarkeiten einladen.

Von besonders großer Wirkung für die Belebung der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste wird es auch seyn, wenn die Staatsbeamten selbst, welche eine solche Religion schätzen und ihre Wirksamkeit befördert wünschen, Theil nehmen an der gemeinsamen Andacht, und durch ihr so stark wirkendes Beyspiel dazu Ermunterung geben.

Es ist auffallend, in welchem Widerspruche

hier oft das Betragen der Staatsregenten und ihrer Beamten mit ihren durch die Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen stehet. Sie dulden nicht etwa blos die christliche Religion, sondern sie wünschen ihre Kenntniß verbreitet, ihre Wirksamkeit befördert, ihre Befolgung allgemein, selbst des Besten des Staats wegen; und doch thun sie oft alles, um ihre Gleichgültigkeit gegen diese Religion, oder ihre Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes auszusprechen. Wie sehr sie in dieser Rücksicht mit sich selbst im Widerspruche sind, wie offenbar sie ihre eigenen Zwecke zerstören, wie sehr sie sich dadurch ihr Regentenamt erschweren, das mögen sie sich selbst bey ruhigem Nachdenken darüber sagen.

Eigene Verpflichtung.

Aber freylich mag auch, außer dem allgemeinen Leichtsinne, der darüber ernstlich zu denken unterläßt, die Beschaffenheit des kirchlichen Gottesdienstes selbst zu seiner mindern Achtung nicht selten die Veranlassung geben. Und in dieser Rücksicht erneuern sich alle die Wünsche, die man

an die Vorsteher der Kirche und an die Personen, welche die gemeinschaftliche Andacht leiten, so oft gemacht hat. Diese hier zu wiederholen, würde überflüssiger seyn, als einige der Gründe zu berühren, aus welchen die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, wenn sie auch bey Erwachsenen nicht erzwungen werden soll, für Jeden rathsam und nützlich bleibt.

Denn so wenig auch Christus einen äußerlichen Gottesdienst geboten hat, so wenig auch seine Apostel hierüber etwas Gesetzliches festgesetzt haben; und so wenig die Stifter der protestantischen Kirche einen Zwang in dieser Rücksicht billigen, und so wenig dem Staate, wenn er auch die Macht besitzt und die Berechtigung dazu hätte, zu rathen ist, die mündigen Bekenner des Christenthums zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu zwingen: so bleiben doch Gründe genug übrig, durch die wir uns selbst nöthigen sollten, der gemeinsamen Erbauung, wie sie in der christlichen Kirche statt hat, uns nicht zu entziehen.

Der wichtigste unter diesen Gründen bleibt

für jedes nachdenkendere Glied der Kirche immer der: daß unser öffentlicher Gottesdienst, unser Gebet, unser Gesang, die Feyer des heiligen Abendmahls und die Predigt, so schickliche Mittel sind, die wahre geistige Verehrung Gottes zu wecken und uns in den Gesinnungen und Entschließungen zu stärken, welche die erwünschteste Frucht des religiösen Glaubens sind.

Bey unserer gemeinschaftlichen Andacht — da wird bald das Gefühl unserer gemeinsamen Abhängigkeit von Gott in uns erweckt; bald fühlen wir uns durch Erinnerung an die göttliche Wohlthätigkeit zur Freude und zur Dankbarkeit gestimmt; bald wird uns die Weisheit und Vernunftmäßigkeit des Gehorsams gegen göttliche Gesetze dargelegt, und der Entschluß ihnen zu folgen in uns befestigt; bald werden wir überhaupt im Glauben an eine höhere Weltregierung gestärkt, und wir fühlen uns zur Geduld, zur Hoffnung, zum zuversichtlichen Vertrauen, zur festen, unerschütterlichen Tugend ermuntert; bald werden in unserm Gemüth die heiligsten Entschließungen, der Vorsatz, nur recht zu handeln

und jedes Unrecht zu meiden, rege; bald fühlen wir uns zum Wohlwollen, zur Nachsicht, zur Versöhnlichkeit, zu großmüthigen Aufopferungen und zu allen den Gesinnungen begeistert, die das irdische Leben so heiter, so menschlich, so angenehm machen; bald fühlen wir uns zum Glauben an die Unsterblichkeit und zu der Erwartung eines andern Zustandes erhoben. — Und diese durch die kirchliche Andacht erweckten Gefühle der Abhängigkeit, der Dankbarkeit, der Freude — diese erneuerten Entschließungen zum Gehorsam — diese belebten Gefühle des Wohlwollens und der Menschlichkeit — diese befestigte Erwartung einer andern Welt — — entweder dies, oder nichts anders, ist die wahre Anbetung Gottes im Geist. — Und wenn diese die Wirkung und Frucht unsers öffentlichen Gottesdienstes seyn kann; wer wollte sich dieser Ermunterung zur Andacht, dieser Gelegenheit, die eigentliche Anbetung Gottes mit dem denkenden Geiste und mit einem fühlenden Herzen bey sich zu wecken, entziehen? Gewiß hat Jeder bisweilen einer solchen Erinnerung an Gott und an seine Pflicht nöthig; und man muß den Werth einer solchen

Andacht noch wenig kennen, wenn man hierüber zweifelhaft seyn kann.

Aber unser öffentlicher Gottesdienst hat noch eine andere Seite, von der seine Wichtigkeit nicht minder groß ist. Und das ist diese: daß er zugleich das Mittel der Belehrung, das Mittel, manche Begriffe nicht nur in das Gedächtniß zu rufen, sondern auch hervorzubringen und zu berichtigen, manche Irrthümer zu widerlegen, manche Vorurtheile zu zerstören, für so Viele ist, die eine andere Gelegenheit, sich über göttliche Dinge, über ihre Pflicht und Hoffnung zu belehren, kaum haben. Immer mit dem Erwerbe des täglichen Brodes für sich und ihre Familie beschäftigt, fehlt es ihnen an den geistigen Mitteln, an der Veranlassung und an der Uebung, sich über ihre höhere Bestimmung und die unsichtbare Welt zu unterrichten. Wenn die Jahre des jugendlichen Unterrichts vorüber sind — und wie bald und bey wie weniger Reife des Urtheils endigen diese gewöhnlich! — dann hört für sie aller Unterricht auf; und wie bald würde das wenige Gelernte wieder in Vergessenheit kommen, wenn keine Gelegen-

heit, keine Nöthigung da wäre, sich daran zu erinnern, und es vielleicht noch zu berichtigen, zu vervollständigen, zu beleben? Wie willkommen muß uns daher die Einrichtung der Kirche seyn, welche eine solche Erinnerung und Belehrung unter uns eingeführt hat, und wie dankbar müssen wir dem Staate seyn, daß er die christliche Kirche in sich aufgenommen hat, und daß er in jeder Woche einen Tag kommen läßt, der ein Tag der Ruhe, des Unterrichts und der Erbauung ist!

Fast möchte man wünschen, daß der Staat nöthigen möchte, daran Theil zu nehmen, wenn auch die Kirche selbst nicht dazu zwingt. Wenigstens muß der Wunsch um so lebhafter werden, daß er diese Theilnahme nicht hindere, sondern befördere, ermuntere; und daß insbesondere auch diejenigen, welche die öffentliche Andacht zu leiten, den hohen Beruf haben, durch die Art, wie sie dieselbe leiten, durch ihre Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit, daran Theil zu nehmen Jedermann reizen möchten.

Uebrigens haben wir auch nicht Ursache, zu

fürchten, daß die Andacht ein bleibendes Bedürfniß für den Menschen zu seyn aufhöre, oder daß die gemeinschaftliche ihren Werth allgemein verliere. Wenn auch nicht die Geschichte dafür spräche, so führte die menschliche Natur selbst zu dieser Erwartung. Bey einiger Anwendung desjenigen, was wir von Gott wissen, auf uns und auf unsere besondern Verhältnisse entsteht die Anbetung, die Dankbarkeit, das Vertrauen, der Entschluß zum Gehorsam — Empfindungen, die auch leicht in Worte, in Gebete, in Gesänge übergehen — von selbst; und immer kommen in dem Leben des einzelnen Menschen, so wie in den Begebenheiten und Schicksalen der Völker Ereignisse vor, welche die Andacht und das Bedürfniß der Erbauung mächtig wecken. Schon, dünkt mich, eilen, nach den Jahren des öffentlichen Unglücks und nach so vielen Leiden, die die Menschen einzeln zerrissen haben, Mehrere wieder in die Tempel der gemeinschaftlichen Erbauung, und die Andacht ist oft brünstig genug. Was dem Menschen so nahe liegt, als der Gedanke an Gott; was dem Herzen so sehr Bedürfniß ist, als der Blick zum Himmel — das kann dem Menschen nicht ganz fremd werden

oder für immer fremd bleiben. Und daher haben wir auch schwerlich Ursach, zu fürchten, daß die Anbetung Gottes, daß Gebet und Gesang unter uns aufhöre.

Wenn der Regent und die Beamten des Staats den öffentlichen Gottesdienst nur nicht stören oder zu stören gestatten; wenn sie die Feyer der heiligen Tage durch Gesetze zu unterstützen, Hindernisse und Versuchungen zur Entweihung zu entfernen, und die Theilnahme durch ihr eigenes beharrliches Beyspiel zu ermuntern suchen; — wenn die Verständigern und Wohlwollendern sich unter einander das Wort geben und sich zu dem Zweck vereinigen wollen, ihre Achtung für den öffentlichen Gottesdienst durch ihre eigene Theilnahme und durch die Gewöhnung der Ihrigen dazu auszudrücken, und durch ihr Beyspiel und durch das Beyspiel ihrer Familien andern vorzuleuchten; — wenn die Geistlichen selbst durch Kenntnisse, Wohlwollen und Gabe des Vortrags die öffentlichen Andachten wirklich erbaulich zu machen sich bestreben — und wenn vorzüglich unsere Jugend, wenigstens von der Zeit an, da sie in die Kirche aufgenommen zu werden ver-

langt und den zu dieser Aufnahme vorbereitenden Unterricht empfängt, wieder zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste gewöhnt wird: in der That wir werden über Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes zu klagen wenig Ursache haben, und am wenigsten des Zwanges bedürfen.

LB
COBURG
Cas.

16. 12. 71
25. 10. 73

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löffler, Josias Friedrich Christian,

Ueber den Werth und die Erhaltung des christlich-kirchlichen Gottesdienstes Zwey Abhandlungen = von Josias Friedrich Christiand Löffler

Jena 1811

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 3419
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11928488-3